



## Tabellarische Übersicht der Einwendungen Liste 1 – Lärmschutz

Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.	Thema Lärmschutz		
1.1	AGL Meitingen e.V.		
1.1.1	<p>2.1: Schallschutz</p> <p>Die AGL hält die gegebene Schutzsituation von Herbertshofener Anwohnern unter Betrachtung der zeitlichen Abfolge der konfligierenden Nutzungen für einen Großteil der Schutzadressaten für nicht akzeptabel und mit der historischen Situation nicht begründbar.</p> <p>In „Anlage 6-4-Schall-Schutzanspruchbeurteilung der IOs_MBBM“ vom 03.09.19 wird unter 4.3.2.4 aufgeführt, dass Wohnbebauung nördlich des Fischerwegs nach der Errichtung von Lechstahl entstanden ist und daher unter Abwägung der Gemengelage nachrangig zu betrachten sei und die Situation somit in Abwägung akzeptabel wäre. Seit 1970 fand jedoch keine entfernungsmaßige Annäherung von Wohnbebauung statt. Es ist unserer Einschätzung nach richtig, dass natürlich auch die Orte Herbertshofen, die Zollsiedlung und die Lechwerksiedlung wuchsen, jedoch bestehende Abstände zu den LSW im Wesentlichen beibehalten wurden und damit von Anfang an Rücksicht auf die Interessen der LSW genommen wurde. Unter dem Aspekt der damaligen Produktionsmengen und der Tatsache, dass wenige Jahre vor dem Fischerweg das Stahlwerk erst errichtet wurde, und somit anzunehmen war, dass der Abstand zwischen bereits bestehender Wohnbebauung und dem neu errichteten Werk ausreichend ist und als Maßstab herangezogen werden kann, konnte nicht davon ausgegangen werden,</p>	<p>Die Schilderung in Kapitel 4.3.2.4 der Anlage 6-4 geht nicht von einer nachrangigen Bedeutung der Bebauung nördlich des Fischerweges aus, sondern in einem ersten Schritt wird die Entstehungshistorie geschildert. Im letzten Absatz des Kapitels wird dargestellt, dass unbeschadet der konkreten zeitlichen Abfolge der Entstehung von einem jahrzehntelangen konfliktfreien Nebeneinander ausgegangen wird.</p> <p>Wie in Kapitel 3.2.3 der Anlage 6-4 ausgeführt, verliert das Kriterium der zeitlichen Priorität der Wohnnutzung dann an Bedeutung, wenn das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe/Industrie über mehrere Jahrzehnte beanstandungsfrei funktioniert hat.</p> <p>Darüber hinaus wird das Einzelargument der zeitlichen Abfolge der konfligierenden Nutzungen nicht als wesentliches Entscheidungsargument für eine Zwischenbildung herangezogen, wie dem Kapitel 4.2.2.6 der Anlage 6.4 entnommen werden kann.</p> <p>Die Einwendungsführer verkennen schließlich, dass der IO 6 (Fischerweg) in der Vergangenheit bereits einer größeren Gesamtbelastung ausgesetzt war, als es gem. der Prognose nach der Kapazitätserhöhung der Fall sein wird. So lag die Gesamtbelastung im Jahr 2007 vor Durchführung einer Reihe von aufwändigen Lärminderungsmaßnahmen rund 1 dB unter der Gesamtbelastung, die aus der Kapazitätserhöhung resultieren würde (vgl. Vortrag BEKON im Rahmen</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                  Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW werden alle relevanten Schutzgüter geprüft und deren Einhaltung- soweit erforderlich- über Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>dass hier Konfliktpotential entsteht. Wesentliche Produktionssteigerungen, die maßgeblich zum Entstehen der Konfliktsituation beigetragen haben, fanden jedoch erst nach dieser Bebauung statt. Im Verhältnis haben Produktionssteigerungen in weitaus größerem Maß zum Entstehen der Konfliktsituation beigetragen. Tatsächlich hat eine Ausweitung des Betriebsgeländes zu einer Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung beigetragen.</p> <p>Die Argumentation im Dokument "6-4 Schall-Schutzanspruchbeurteilung" unter 4.3.2.4 ist daher nicht stichhaltig. Die AGL hält die Emissionssituation für einen Großteil der betroffenen Anwohner für nicht akzeptabel und bittet dies entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>der zusätzlichen freiwilligen Bürgerbeteiligung der LSW zum Antragsverfahren in Meitingen am 24.06.2019). Bezugsgröße ist dabei jeweils die Gesamtbelastung in dB(A) zur Nachtzeit unter Berücksichtigung der genehmigten Nutzungen sowie des Emissionspotentials rechtskräftiger B-Pläne und potenzieller gewerblicher Nutzflächen, wie im FNP vorgegeben).</p> <p>Die vorgenommene Beurteilung ist damit sachgemäß vorgenommen worden.</p>	
1.1.2	<p>2.2: Auftreten von pulshaltigen Tönen</p> <p>Entgegen der Beurteilung des Gutachters beobachten Bürger das Auftreten von pulshaltigen Tönen.</p> <p>In der Anlage 6-1 wird auf Seite 43 behauptet, dass nach einer subjektiven Einschätzung die Töne als nicht pulshaltig zu bezeichnen seien. Von Anwohnern in Herbertshofen werden jedoch schon seit Jahren in periodischen Abständen auftretende Geräusche beschrieben, die als "herabfallende Stahlstangen" wahrgenommen werden. Dies können wir aus eigener Erfahrung bestätigen und haben dies auch in der Öffentlichkeit und gegenüber Vertretern der LSW geäußert. So wurde bei einer Informationsveranstaltung zur Walzwerkserweiterung sogar von Vertretern der LSW selbst ausgeführt, dass die Geräusche möglicherweise von Bündelungsanlagen für Stahl kommen könnten und sich die Situation mit einer Umstrukturierung der Produktionshallen verbessern könnte. Dennoch konnten diese Töne auch im Sommer 2019 weiterhin wahrgenommen werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist gemäß TA Lärm nach dem Höreindruck festzustellen, ob eine besondere Auffälligkeit des Geräusches durch Impulse gegeben ist. Nur wenn diese Auffälligkeit festgestellt wird, ist der Impulszuschlag zu bestimmen. Der Impulszuschlag ist nur für die Teilzeiten zu vergeben, in denen die Impulse nach dem Höreindruck auftreten.</p> <p>Impulshaltige Geräusche sind insbesondere in den für die Bildung des Beurteilungspegels herangezogenen Nachtstunden von 22-23 bzw. von 5-6 Uhr dauerhaft durch die Verkehrsgeräusche der B2 verdeckt. Die Nachtstunden mit sehr kurzen Intervallen (wenige Minuten), in denen Impulse (z.B. von der Adjustage) wahrgenommen werden können, zeichnen sich aufgrund des reduzierten Werksverkehrs einschl. Umschlag durch geringere Beurteilungspegel aus. Auch bei einer Berücksichtigung des Impulszuschlags für wenige Minuten innerhalb dieser „mittleren“ Nachtstunden resultieren hier keine abweichenden Ergebnisse. Beurteilungsrelevant bleiben die Nachtrandstunden.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Beurteilung impulshaltiger Geräusche kann auch relevant sein, wenn die Geräusche nur wenige Minuten pro Stunde stattfinden, aber deutlich lauter sind als das Grundgeräusch (z.B. 5 Min. mit 10 dB(A) höherem Wert ergibt 2,4 dB(A) mehr). Im vorliegenden Fall liegen nach Aussage des Büros Bekon, das die wiederkehrenden Lärmmessungen durchführte, (s. Bericht Nr. LA05-073-G66-02 der BEKON GmbH vom 19.09.2017, S. 14, Kapitel 7.1) keine</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Die AGL bittet daher zu klären, woher das Auftreten der pulshaltigen Töne kommt und die entsprechenden Zuschläge in den Berechnungen zu korrigieren.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob durch die getroffenen Maßnahmen wirklich der Stand der Technik erreicht wurde und tatsächlich eine Gemengelage vorherrscht oder ob gesetzliche Grenzwerte durch verhältnismäßige und geeignete Maßnahmen zu erreichen wären.</p>	<p>Diese Sichtweise wird auch durch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten, wiederkehrenden Immissionsmessungen der Fa. BEKON bestätigt (vgl. Bericht Nr. LA05-073-G66-02 der BEKON GmbH vom 19.09.2017, S. 14, Kapitel 7.1). hier heißt es u.a.:</p> <p><i>„Auf Grund der subjektiven Wahrnehmung des Messverantwortlichen während den Messungen sind keine impulshaltigen Geräusche an den Immissionsorten zu erwarten. Es wurden zwar teilweise impulshaltige Ereignisse (z.B. Schrottabwurf) registriert, diese sind aber als Einzelereignisse wahrgenommen worden. Es wurde daher kein Zuschlag für die Impulshaltigkeit <math>K_1</math> angesetzt.“</i></p> <p>Die Beurteilung erfolgte somit nach Bewertung des Gutachters sachgemäß und korrekt. Der Messbericht wurde nach der Vorlage von Seiten des Landratsamtes geprüft und als plausibel bewertet.</p> <p>In Bezug auf die Prüfung des Vorliegens einer Gemengelage und dem Erreichen des Standes der Technik zur Lärminderung (vgl. Nr. 2.5 TA Lärm) wurden umfangreiche Prüfungen im Rahmen der Grundlagenerarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Lärminderung am Standort der LSW (Vertrag zwischen LSW und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das LRA Augsburg und die Regierung von Schwaben) unter Beteiligung des Landratsamtes Augsburg, des Landesamtes für Umwelt, der Regierung von Schwaben, des VG Augsburg sowie der beteiligten Gutachter bereits in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführt. Im Ergebnis hat das VG Augsburg das Vorliegen der Gemengelage eindeutig bestätigt. Das vereinbarte Lärmminderungskonzept stellt die Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung sicher. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2015 heißt es</p>	<p>impulshaltigen Geräusche vor. Auch Beobachtungen seitens des Büros Müller-BBM an den Immissionsorten ergaben keine Hinweise auf impulshaltige Geräusche.</p> <p>Die Aussage von Bekon ist nachvollziehbar.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Den Aussagen der LSW kann gefolgt werden.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Zum Thema „Gemengelage“ siehe die Ausführungen unter 1.1.5</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>hierzu unter § 5 Abs. 1 Satz 2 (vgl. auch Anlage 6.5 zum Antrag, rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit des Antrages, RA Dr. Zimmermann vom 03.09.2019, S. 5):</p> <p><i>„Für das Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik ist bezogen auf die Schrottplatzeinhausung eine tatsächliche Umsetzung vorauszusetzen, bei den übrigen in der Maßnahmenliste „Lärmierungsplan LSW, Fassung vom 28.05.2015: umzusetzende Maßnahmen des LMP“ (siehe Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) aufgelisteten Vorhaben reicht im Zeitpunkt der Festsetzung bereits die rechtliche Verpflichtung im Vertrag zur Durchführung der Maßnahmen unter Einhaltung des vorgesehenen Bauzeitenplans aus.“</i></p> <p>Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht umzusetzen.</p>	
1.1.3	<p>2.3: Problematik offener Hallentore und geöffneter Dachklappen</p> <p>Im Zuge des Lärmierungsprogramms wurden zahlreiche Konzepte und Maßnahmen umgesetzt, die Lärm durch Einhausung über Gebäudekonstruktionen eindämmen sollen. Jedoch sei es nach Aussagen der LSW unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbedingungen nicht möglich die Hallentore und Dachklappen geschlossen zu halten. Ein Regelbetrieb unter Einhaltung dieser einfachen Lärmschutzmaßnahmen ist demnach nicht möglich. Wir sehen die Zielvorgaben des Lärmierungsplanes als nicht erreicht und fordern vor einer Kapazitätserhöhung hier nachzubessern.</p> <p>In welchem Ausmaß sich geöffnete Hallentore auf die Lärmbelastung von Anwohnern auswirken und welche Relevanz dieser Sachverhalt hat kann der Anlage 6-1, Anhang B Seite 9 entnommen werden. Für die Anwohner ist dies eine sehr unbefriedigende Situation, da sie einerseits nicht</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Lärmierungsplanes wurden für sämtliche Hallentore die erforderlichen Öffnungszeiten und für alle Dachreiter die Möglichkeit von Schalldämpfernachrüstungen geprüft. Alle sich hieraus ergebenden umzusetzenden Maßnahmen wurden im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Die erfolgreiche vertragskonforme Umsetzung der Minderungsmaßnahmen wurde dem LRA vom Antragssteller nachgewiesen und vom LRA auch bestätigt.</p> <p>Woher die AGL die Bewertung auf Basis der Anlage 6-1, Anhang B, S. 9 zieht, dass dies zu besonderen Lärmbelastungen führt, ist nicht nachvollziehbar. In Summe führen die Tore und Dachreiter zu einem Immissionsbeitrag, der deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt (addiert man die Beiträge aller Tore zusammen unterschreitet der daraus resultierende Gesamtwert den Immissionsrichtwert am IO2</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Den Aussagen der LSW wird zugestimmt, diese sind plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>wollen, dass Mitarbeiter - die unter anderem auch Bekannte und Nachbarn sind - nicht zumutbaren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, andererseits bedeutet eine noch höhere Lärmbelastung unzumutbare Einschränkungen der eigenen Lebensqualität und Nachtruhe.</p> <p>Die AGL bittet daher die Fachbehörden unter Einbeziehung der zuständigen Behörden für Arbeitsschutz Maßnahmen zu erarbeiten, die einen regelkonformen Betrieb unter angemessenen Arbeitsbedingungen ganzjährig ermöglichen und die Lärminderungskonzepte nicht unterlaufen. Eine Steigerung der Produktionskapazität würde unserer Einschätzung nach die Situation in den Hallen erheblich verschlechtern und das Konfliktpotential erhöhen, weswegen wir eine Kapazitätserhöhung für nicht akzeptabel halten.</p>	<p>um deutlich mehr als 10 dB(A) und an allen anderen betrachteten relevanten IOs im Bereich zwischen ca. 13 dB(A) und 26 dB(A)).</p> <p>Weiterhin ist zu der Thematik „Schall-Immissions-Beitrag der Tore“ zu verweisen auf die Ergebnisse der Langzeitmessungen der deBAKOM vom 05.10.-03.11.2010 und der daraus resultierenden Vergleichsmessung mit geöffneten und geschlossenen Toren (vgl. gutachterliche Stellungnahme der deBAKOM „Schallimmissionen in der Umgebung der Lech-Stahlwerke GmbH; Einfluss geöffneter/geschlossener Tore“ vom 08.06.2011, übermittelt an das LRA Augsburg mit Schreiben vom 29.06.2011) zu verweisen. Inhalt und Ergebnis der Messungen ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den messtechnischen Untersuchungen wurden an einem für die westlich gelegene Zoll-siedlung (MP 02) und an einem für die südlich gelegene Lechwerksiedlung repräsentativen Immissionsort (MP 07) mit automatisch arbeitenden Messanlagen kontinuierliche Messungen der Schallimmissionen vorgenommen.</li> <li>• Um eine Korrelation zwischen den Geräuschimmissionen an den ausgewählten Immissionsorten und dem Geschehen auf dem Werksgelände herstellen zu können, wurde ein dritter Messort in unmittelbarer Anlagennähe eingerichtet (MP 50).</li> <li>• Im Verlauf der Messungen wurden zur Simulation eines Betriebszustands mit der höchsten Schallabstrahlung z.B. am 29.10.2010 zwischen 3 und 5 Uhr alle Tore, über die relevante Schallemissionen abgestrahlt werden können, bei laufendem Betrieb geöffnet. Der Öffnungszustand der Tore wurde durch die BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH als zusätzlichen Gutachter dokumentiert. Während des hier betrachteten Zeitraums herrschte nahezu Windstille (&lt; 0.1 m/s) bei Lufttemperaturen um 2 °C,</li> </ul>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>so dass von günstigen Schallausbreitungsbedingungen auszugehen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen dieser Messungen (deren Ergebnisse im Dezember 2010 bereits den Bürgerinitiativen und der Öffentlichkeit vom Gutachter öffentlich präsentiert wurden) und deren Bewertungen kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis (vgl. S. 10 des Berichtes):</li> </ul> <p><i>„Es fällt auf, dass trotz geöffneter Tore die für mit Wechselstrom betriebene Elektro-Lichtbogen-Öfen charakteristische Linienstruktur an keinem der Messorte besonders hervortritt (...).</i></p> <p><i>Die am 29.10.2010 zwischen 1 und 5 Uhr vorgenommenen Messungen zeigen, dass der Öffnungsgrad der Tore keinen relevanten Einfluss auf die Pegel der Gewerbe Geräusche an den Messorten hat. Erst eine detaillierte spektrale Auswertung der Geräusche lässt den Einfluss erkennen, der allerdings mit dem Gehör nicht wahrgenommen wird.“</i></p> <p>Die Gesamt-Beurteilung bzw. Dokumentation der Messungen der deBAKOM aus 2010 sind darüber hinaus auf der Homepage der LSW Im Bereich Umwelt/Schall zum Download veröffentlicht und für jedermann zugänglich. Die Veröffentlichung wurde den Bürgerinitiativen mehrfach bekannt gemacht (vgl. Bericht Nr. 19112010-A /2098 der deBAKOM „Messung der Schallimmissionen an drei Aufpunkten in der Umgebung und auf dem Gelände der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen“ vom 10.12.2010.</p> <p>Die Erarbeitung weiterreichender Maßnahmen ist daher entbehrlich und würde zu unverhältnismäßigen Zusatzbelastungen für den Antragssteller führen.</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.1.4	<p>2.4: Unzureichende Betrachtung tieffrequenter Töne</p> <p>Die Beurteilung zu tieffrequenten Tönen halten wir für unzureichend. So heißt es in Anlage „6-1- Schall-Prognose Kapazitätserhöhung_MBBM“ vom 03.09.19, Seite 51: "Aufgrund der an den Immissionsorten gewonnenen subjektiven Eindrücke und Immissionspektren sowie der Emissionserhebungen an den bestehenden und neu geplanten Schallemissionen der Lech Stahlwerke sind die LSW-Schallimmissionen als nicht tieffrequent zu bezeichnen."</p> <p>Wir bitten näher zu erläutern was mit "subjektiven Eindrücken" gemeint ist und in wie weit hier eine fundierte Beurteilung anhand aussagekräftiger Messungen erfolgte. Gerade tieffrequente Töne können durch das menschliche Gehör räumlich nicht zugeordnet werden und sind in Kombinationen mit überlagernden Tönen als nicht dominierend wahrzunehmen. Da gerade Anlagen der Schwerindustrie Quellen tieffrequenter Töne sind und diese ein erhebliches Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit darstellen (siehe z.B. Umweltbundesamt, Information zur Geräuschbelastung durch tieffrequenten Schall: <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/geraeuschbelastung_durch_tieffrequente_schall.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/geraeuschbelastung_durch_tieffrequente_schall.pdf</a>) bitten wir die Situation genauer zu betrachten und hierzu auf Basis umfassender Messdaten eine fundierte Einschätzung der Situation zu geben.</p>	<p>Zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche am Immissionsort sind gemäß Nr. A.1.5 TA Lärm die DIN 45680 sowie das dazugehörige Beiblatt 1 zu berücksichtigen (siehe Nr. 7.3 Satz 3 TA Lärm). Geeignete Minderungsmaßnahmen sind nach Nr. 7.3 Satz 4 TA Lärm (nur) dann zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung von Nr. A.1.5 TA Lärm schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind. Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen ist nach Nr. 7.3 TA Lärm im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnisse zu bestimmen (Satz 1); sie können insbesondere dann auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nr. A.1.5 TA Lärm ermittelte Differenz <math>L_{Ceq} - L_{Aeq}</math> den Wert 20 dB überschreitet. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>Die einzuhaltenden Anhaltswerte werden an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die Anhaltswerte der Nr. A.1.5 TA Lärm nebst Beiblatt 1 werden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Richtwerte bei der rechtlichen Beurteilung herangezogen, ob tieffrequente Lärmimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen sind (OVG NRW, Urt. v. 22.05.2014, 8 A 1220/12, Rn. 140; BayVGH, Beschl. v. 26.09.2009, 15 CS 09.860, Rn. 19). Da die Anhaltswerte hier deutlich unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausgeschlossen.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse werden exemplarisch für den diesbezüglich maßgeblichen Immissionsort IO 1 (Aussiedlerhof) in einer separaten Notiz Nr. M140326/05 vom 17.03.2020 dargestellt und wurden dem LRA als Grundlage zur Entscheidung über die Einwendung übermittelt.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>          Nach Kenntnis des Landratsamts liegen keine Messungen in Innenräumen an den Immissionsorten vor. Dass die Differenz <math>L_{Ceq} - L_{Aeq}</math> den Wert 20 dB nicht überschreitet, kann daher nicht bestätigt werden. Allerdings wurden bisher auch noch keine Beschwerden über tieffrequente Geräusche vorgebracht. Auch wird in dem Messbericht des Büros Bekon vom 04.08.2020 „Schalltechnische Immissionsmessungen im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen - Messzeitraum 2019-2020“ darauf hingewiesen, dass keine relevanten tieffrequenten Energieanteile in den Messspektren enthalten sind und eine Belästigung durch tieffrequente Immissionen in der Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann (S. 18, Nr. 11).</p> <p>Die Daten für diese Berechnungen stammen aus Emissionsmessungen, die von Müller-BBM an sehr vielen Quellen der LSW vorgenommen wurden.</p> <p>Die Ergebnisse der genannten Notiz sind aus fachtechnischer Sicht plausibel, Hinweise auf eine Überschrei-</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
			tung der Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche liegen daher nicht vor.
1.1.5	<p>2.5: Bildung höherer Zwischenwerte bei der schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit</p> <p>In Anlage „6-5-Rechtl. Stellungnahme Zwischenwertbildung_Zimmermann“ vom 03.09.19 wird von einer Bildung höherer Zwischenwerte ausgegangen. Die AGL vertritt die Ansicht, dass das Bilden höherer Zwischenwerte in Verbindung mit einer Kapazitätserhöhung ein Abwägungsfehler ist.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung durch fortwährende Überschreitungen von Lärmgrenzwerten jetzt schon Lasten trägt, die ein potentielles Gesundheitsrisiko darstellen und den Schlaf der Anwohner massiv beeinträchtigen können. Bei einer bereits bestehenden Gemengelage die Produktionskapazität noch zu erhöhen halten wir unter dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme für einen Abwägungsfehler. Eine planerische Gestaltungsfreiheit, die eine weitere Kapazitätserhöhung ermöglichen würde sehen wir vor diesem Hintergrund als nicht gegeben. Auch unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerung der betroffenen Ortsteile) gegenüber den Interessen Einzelner (hier die LSW) sehen wir nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eine weitere Kapazitätserhöhung und damit weitere Lärmemissionen als unverhältnismäßig.</p> <p>Die AGL sieht dadurch die Vorgaben von § 50 des BImSchG als nicht eingehalten und fordert im vorliegenden Antrag das Verfahren des Bildens von höheren Zwischenwerten beim schalltechnischen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden.</p>	<p>Zunächst ist unklar, was der Einwender unter „höheren“ Zwischenwerten versteht. Es wird vermutet, dass hier die Bildung von Zwischenwerten im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten gem. TA Lärm gemeint ist.</p> <p>Die Bildung von Zwischenwerten obliegt jedenfalls der Behörde, die für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag oder den Erlass einer nachträglichen Anordnung zuständig ist. Zuständige Behörde ist im vorliegenden Antragsverfahren also das Landratsamt Augsburg (LRA). Das LRA trifft eine eigenständige Entscheidung.</p> <p>Bei dieser Entscheidung handelt es sich indes nicht um eine Abwägungsentscheidung. Die Antragstellerin hat vielmehr einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Genehmigungsvoraussetzungen gehören auch die schalltechnischen Anforderungen aus der TA Lärm. Können die Immissionswerte aus Nr. 6.1 TA Lärm nicht eingehalten werden, muss die Behörde prüfen, ob die maßgeblichen Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm eingehalten werden. Der Entscheidung sind die Kriterien nach Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen. Die Antragstellerin geht auf Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen davon aus, dass sich aus diesen Kriterien die in den Antragsunterlagen genannten Zwischenwerte ergeben. Das LRA ist an diese Einschätzung nicht gebunden, sondern kann – unter Einhaltung der Anforderungen aus Nr. 6.7 TA Lärm – auch zu Zwischenwerten gelangen, die von dem Ergebnis der Antragstellerin nach oben oder unten abweichen.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                      Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm 1998 definiert, dass eine Gemengelage u.a. dann vorliegt, wenn industriell genutzte Gebiete und Gebiete, die zum Wohnen dienen, aneinandergrenzen. Weiterhin ist für eine mögliche Zwischenwertbildung die Einhaltung des Standes der Lärmminde- rungstechnik (Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm) Voraussetzung, jedenfalls in Bezug auf alle in dem Gebiet vorhandenen Anlagen des Betreibers.                      Sind beide tatbestandlichen Voraussetzungen (Gemengelage und Einhaltung des Standes der Lärmminde- rungstechnik) erfüllt, hat die zuständige Behörde- hier das Landratsamt Augsburg- zu entscheiden, ob und ggf. welchen Zwischenwert sie zum Ausgleich der konfligierenden Nutzungen festsetzt (so auch in Hinweisen des Verwaltungsgerichtes Augsburg von 2008 und 2015)</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Zwischenwerte dürfen selbstverständlich nur in der Höhe bestimmt werden, in welcher ein Gesundheitsrisiko für die schutzwürdigen Nutzungen nicht gegeben ist. Wo die Grenze exakt verläuft, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen und die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht bzw. überschritten wird, ist bisher höchstrichterlich nicht abschließend geklärt (OVG Münster, Urteil vom 19.03.2009 - 10 D 56/07). Diese Grenze dürfte auch schwerlich mit einem bestimmten dB (A)-Wert allgemeingültig zu umschreiben sein. Vielmehr lässt sich die Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls ziehen, wobei die Gebietsart und die Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen. Bei Einhaltung der Immissionswerte nach Nummer 6.1 TA Lärm wird eine Gesundheitsgefahr von vornherein ausgeschlossen. Sie kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn die Immissionswerte nach § 2 der 16 BImSchV eingehalten werden. Die von der Antragstellerin ermittelten Zwischenwerte liegen mit einer Ausnahme unterhalb der in Kern-, Misch- und Dorfgebieten bzw. in urbanen Gebieten sämtlich unterhalb der Werte aus § 2 der 16. BImSchV. Lediglich der Wert für den Immissionsort IO 01 („Aussiedlerhof“) überschreitet diese Grenze nur geringfügig. Dort unterschreitet der von der Antragstellerin ermittelte Wert den nach § 2 der 16. BImSchV für z.B. Altenheime maßgeblichen Wert.</p> <p>Bei der Bemessung der Zwischenwerte ist auch ein bestimmtes Entwicklungspotenzial des gewerblichen/industriellen Betriebs zu berücksichtigen. Dies gilt im vorliegenden Fall ganz besonders. Zum einen, weil massive Investitionen in das Stahlwerk unternommen wurden, um überhaupt die Voraussetzungen für die Zwischenwertbildung zu schaffen und mit der Schrottplatzeinhausung auch darüber hinauszugehen. Diese Investitionen hätten von vornherein in einen anderen Standort im Ausland getätigt werden können. Zum</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>anderen, weil die Antragstellerin am bestehenden Ort akut einem erheblichen internationalen Wettbewerb und – aufgrund der Wende zur Elektromobilität – einem strukturellen Wandel unterliegt, der eine dynamische Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfordert – auch um die Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern, die auch die Anwohner im Bereich der umliegenden Immissionsorte bekleiden.</p> <p>§ 50 BImSchG ist für das Genehmigungsverfahren nicht anwendbar. Denn hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. § 50 BImSchG setzt dagegen eine planerische Abwägungsentscheidung voraus.</p>	
1.2	Gemeinde Langweid am Lech		
1.2.1	<p>Zunächst legen wir eine immissionsschutztechnische Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch das von der Gemeinde Langweid beauftragte Büro igi consult GmbH vom 28.02.2020 („Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“) vor.</p> <p>- Anlage: igi consult GmbH vom 28.02.2020, „Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“ -</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle umfassend auf diese Ausarbeitung und machen uns diese zu eigen.</p> <p>Die darin aufgezählten umfangreichen Mängel an der schalltechnischen Beurteilung durch den Antragsteller führt dazu, dass der Antrag unvollständig, nicht nachvollziehbar und letztlich aufgrund fehlerhafter Grundannahmen auch nicht genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Zu den Einwendungen wird in den nachfolgenden Punkten Stellung genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Antrag unvollständig, nicht nachvollziehbar und letztlich aufgrund fehlerhafter Grundannahmen auch nicht genehmigungsfähig sei, wird hier nicht weiter begründet und wird zurückgewiesen. Die vor der öffentlichen Auslegung vom LRA durchgeführte Vollständigkeitsprüfung hat ergeben, dass der Antrag vollständig ist.</p> <p>Ob eine Genehmigungsfähigkeit besteht bzw. unter Definition welcher Nebenbestimmungen ist nach dem Erörterungstermin unter Bewertung aller vorliegenden Erkenntnisse aus dem Verfahren zu bestimmen.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.2	<p>Hinzu treten aber auch grundsätzliche rechtliche Einwände gegen die Bildung von Zwischenwerten.</p> <p>Die Bildung von Zwischenwerten aus Anlass einer Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus, mit dem erhebliche lärmtechnische Zusatzbelastungen verbunden sind, scheidet von vorneherein aus.</p> <p>Gern. Ziff. 6.7 TA Lärm ist elementar für die Bildung von Zwischenwerten die Frage der Priorität, also welche der Nutzungen zuerst entstand (siehe auch BVerwG, B. v. 12.09.2007, Az. 7 B 24/07, juris, Rn. 4ff.). Eine Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus kann aber denotwendig unter keinen Umständen für sich in Anspruch nehmen, zeitlich vor den schutzwürdigen Immissionsorten entstanden zu sein. Die Anwendung von Ziff. 6.7 TA Lärm verbietet sich im vorliegenden Fall daher von vorneherein.</p> <p>Auch im sog. „Tunnelofen-Urteil“ des BVerwG (U. v. 12.12.1975, Az. IV C 71.73), das Grundlage der Zwischenwertbildung gern. Ziff. 6.7 TA Lärm war (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 25), war es so, dass eine Erweiterung der Kapazitäten eines Ziegelwerkes zusätzliche Lärmbelastungen in einer Gemengelage ausgelöst hätte. Das BVerwG hat hier eine Verträglichkeit dieser Zusatzbelastung abgelehnt. Ausgangspunkt der Zwischenwertbildung ist gerade der vorhandene Bestand, der die Gemengelage definiert. Hinzutretende Belastungen hingegen können sich nicht auf den Bestandsschutz berufen, der letztlich Ausgangspunkt für den Gedanken der Bildung von Zwischenwerten ist. Eine einseitige Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle aufgrund von Kapazitätserhöhung</p>	<p>Die Voraussetzungen der Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm sind umfassend geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Antragstellerin geht mit der Einhausung des Schrottplatzes sogar über das hinaus, was den Stand der Technik zur Lärmminimierung definiert.</p> <p>Soweit auf das Tunnelofen-Urteil Bezug genommen wird, sind die Ausführungen der Gemeinde Langweid irreführend. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet in seiner Entscheidung zwischen einerseits der (damals noch als „Mittelwert-Bildung“ bezeichneten) Bildung von Immissionsgrenzwerten, die noch keine „unzumutbaren“ Belästigungen darstellen und andererseits dem Bestandsschutz, der einen Genehmigungsanspruch selbst bei unzumutbaren Belästigungen durchgreifen lassen könnte (Rn. 24 des Urteils).</p> <p>Die Entscheidung des BVerwG vom 12.12.1975 ist darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht überholt. Das BVerwG stellt in dieser Entscheidung maßgebend auf die Rechtsfigur des überwirkenden Bestandsschutzes ab (Ls. 5 und 6). Es hat diese Rechtsprechung in den Folgejahren jedoch ausdrücklich aufgegeben (BVerwG, Urt. v. 12.03.1998, 4 C 10/97, Rn. 24 mit weit. Nachw.). Die Entscheidung von 1975 erging auf der Grundlage der TA Lärm 1968, die inzwischen durch die TA Lärm 1998 abgelöst worden ist. Die TA Lärm 1968 kannte freilich noch keine ausdrückliche Regelung zu Gemengelagen und zur Festsetzung von Zwischenwerten. Es ist daher sehr fraglich, inwieweit sich die Aussage der Tunnelofen-Entscheidung auf die vorliegende Situation übertragen lassen.</p> <p>Im Tunnelofen-Urteil leitete das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Zwischenwertbildung aus dem</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                  Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.1.5</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Gemeinde Langweid ist von der Zwischenwertbildung nicht betroffen. Es sind nur Immissionsorte in Meitingen (Aussiedlerhof, Fischerweg 2, Amselweg 5a) und Biberbach (Zollsiedlung) betroffen.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>gen, die in diesem Umfang nie genehmigt waren oder ausgeübt wurden, kann gerade nicht eine gewachsene Gemengelage begründen, wie sie Ziff. 6.7 TA Lärm voraussetzt.</p> <p>Es ist unzulässig, je nach Bedarf des emittierenden Betriebes, die Zwischenwerte „scheibchenweise“ immer weiter nach oben zu schrauben, wenn der Betrieb höhere Emissionen für notwendig hält. Eine stets neue Bestimmung von Zwischenwerten aus Anlass neuer Erweiterungsanträge ist unzulässig (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 26).</p>	<p>Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 91. EL September 2019, TA Lärm Nr. 6 6. Rn. 25). Dieses Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme rechtfertigt auch angemessene Erweiterungen von bestehenden Anlagen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. April 2019 – 9 ZB 15.2481 –, juris). Folglich erkennt das Bundesverwaltungsgericht auch in seiner jüngsten Rechtsprechung an, dass im Rahmen von Erweiterungen Zwischenwerte gebildet werden können (BVerwG, Beschluss vom 07. Juni 2019 – 8 B 36/18 –, juris).</p> <p>Hier findet keine „scheibchenweise“ Erhöhung der als zumutbar bewerteten Schallimmissionen statt, sondern (für alle Beteiligten von vornherein im Sinne der Rechtssicherheit klar) ein Zwischenwert, der die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten berücksichtigt und für beide Seiten kalkulierbar macht, mit welchen Immissionen am Standort gerechnet werden muss.</p>	
1.2.3	<p>Unabhängig von diesen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass auch das Stahlwerk in seiner Gesamtheit keine Priorität gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung in Anspruch nehmen kann. Das Stahlwerk wurde erstmals im Jahr 1970 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die festgelegten Immissionsorte weitgehend bereits vorhanden. Eine schalltechnische Abwertung dieser Immissionsorte scheidet daher auch aus diesem Grund aus.</p> <p>Die vom Antragsteller genannten Fundstellen kehren diese klare Vorgabe auch nicht um (vgl. Anl. 6.4 - Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Im Fall des VG Braunschweig, U. v. 15.11.2006, Az. 2 A 68/06, war das emittierende VW-Werk zum Zeitpunkt der Errichtung des zu schützenden Wohnhauses bereits vorhanden; das Prioritätskriterium war gerade erfüllt. Die weiteren</p>	<p>Die zeitliche Priorität ist keine Voraussetzung, um überhaupt Zwischenwerte im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden.</p> <p>Zwischenwerte müssen vielmehr schon dann festgelegt werden, wenn eine Gemengelage vorliegt, d.h. entsprechende Gebietskategorien aneinandergrenzen. Jedoch ist die zeitliche Priorität der jeweiligen Nutzung für die Höhe des zu bildenden Zwischenwerts von Belang. Allerdings ist die zeitliche Priorität eines Vorhabens in diesem Zusammenhang nur eines von mehreren, in Nr. 6.7 TA Lärm nicht abschließend benannten Kriterien. So kommt es zum Beispiel vor allem auf die Prägung des Gebietes und die Ortsüblichkeit eines Geräusches an. Das zeitliche Moment tritt dabei immer weiter in den Hintergrund, je länger die jeweili-</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Fundstellen treffen entweder keine Aussage zum Prioritätsgrundsatz (BayVGH, B. v. 21.12.2006, Az. 1 ZB 04.3084) oder sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, da in diesen Fällen über längere Zeiträume ein unbeanstandetes Nebeneinander bestand (OVG Lüneburg, U. v. 21.01.2004, Az.: 7 LB 54/02; VG Hannover, U. v. 08.04.2008, Az.: 4 A 4872/06; VGH Kassel, U. v. 24.09.2008, Az. 6 C 1600/07.T). Vorliegend besteht aber gerade seit Jahren ein ungelöster Immissionskonflikt, wie der Antrag selbst angeht, der nun einseitig zu Lasten der schutzwürdigen Immissionsorte gelöst werden soll.</p> <p>Keine Begründung für die Bildung von Zwischenwerten kann im Übrigen die nicht weiter belegte Behauptung sein, dass der Antragsteller im „internationalen Wettbewerb steht und am Standort einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit auch einer Entwicklungsperspektive bedarf, die sich auch im geeigneten Zwischenwert ausdrücken muss“ (vgl. insb. Anl. 6.4 -Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Derartige Diskussionsansätze mögen auf politischer Ebene dazu geführt haben, dass der Antragsteller bei der Bayerischen Staatsregierung massive staatliche Unterstützung zum Fortbestand des Betriebes betreiben konnte. Betroffene Anwohner müssen sich aufgrund solcher blumigen Argumentationslinien allerdings nicht einer verringerten Schutzwürdigkeit ausgesetzt sehen.</p>	<p>gen Nutzungen nebeneinander bestanden hatten. Hier grenzen die Nutzungen bereits fast 50 Jahre aneinander, so dass das zeitliche Moment stark in den Hintergrund treten muss. Die zeitliche Priorität wurde im Rahmen der Zwischenwertbildung berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Langweid bleibt schließlich einen Nachweis schuldig, in welcher Form sie – von gelegentlichen, jeweils wieder eingeschlafenen Ansätzen einer Verhinderungsplanung ihres Gewerbegebiets Langweid-Nord abgesehen – den immissionsschutzrechtlichen Konflikt rechtlich relevant beanstandet hat. „Blumig“ ist nicht die objektiv unter gerechter Abwägung aller für- und widerstrebenden Belange begründete Bauleitplanung des Markts Meitingen, sondern nur die Wortwahl der Einwendungsführerin.</p> <p>Die Gemeinde Langweid kann insbesondere im Hinblick auf die Planungsabsichten für das Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ das Stahlwerk keine erhebliche zeitliche Priorität für sich in Anspruch nehmen. Das Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ befindet sich in einem noch sehr unausgereiften Stadium. Nachdem in Folge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB von der Gemeinde Langweid richtigerweise erkannt wurde, dass der Plan in dieser Form nicht zur Rechtskraft gebracht werden kann, hat die Gemeinde nun zu Beginn des Jahres 2020 eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Auch diese lässt erneut wieder so umfangreiche und eindeutige Mängel erkennen, dass eine Fortschreibung der Planung und anschließend wiederum erneute öffentliche Auslegung erforderlich wäre. Da bei dem Bauleitplanverfahren über die Jahre aber offensichtlich wurde, dass die Gemeinde nicht beabsichtigt, das Planverfahren zu Ende und den Plan zur Rechtskraft zu führen und es sich um eine offensichtliche Scheinplanung handelt (z.B.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Gemeinde Langweid ist von der Zwischenwertbildung nicht betroffen. Es sind nur Immissionsorte in</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>wird dieses Verfahren immer nur reaktiviert bzw. weitergeführt, wenn von LSW bzw. der Max Aicher-Gruppe eine Planung oder Änderungsgenehmigung bekannt wird), ist eher davon auszugehen, dass das Planverfahren nicht fortgeführt oder eingestellt wird.</p> <p>Hinsichtlich der bereits vorhandenen Nutzungen auf dem Gemeindegebiet Meitingen oder sonstiger Nachbargemeinden hat die Gemeinde Langweid darüber hinaus keine Einwendungsbefugnis.</p>	<p>Meitingen (Aussiedlerhof, Fischerweg 2, Amselweg 5a) und Biberbach (Zollsiedlung) betroffen.</p>
1.2.4	<p>Diese vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind für die Gemeinde Langweid insofern besonders relevant, als durch die massive Kapazitätsausweitung eine erhebliche Vorbelastung geschaffen wird, die weit in das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid hineinreicht. Aufgrund der ohnehin bereits schwierigen Gemengelage zwischen emittierenden und schutzwürdigen Nutzungen werden derzeit noch bestehende Spielräume (untechnisch gesprochen: noch verfügbare Immissionskontingente) zum Nachteil der Gemeinde Langweid entzogen. Die Gemeinde hat in der Folge faktisch keine Möglichkeit mehr, eigene emittierende Nutzungen zu planen. Basiert eine Genehmigung auf einer rechtswidrigen schalltechnischen Beurteilung, stellte dies im vorliegenden Fall eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar, die die Gemeinde in ihren eigenen Rechten betrifft.</p> <p>Die Gemeinde Langweid lehnt die Genehmigung des Vorhabens daher aus diesen Gründen ausdrücklich ab.</p>	<p>Die Einwendungsführerin verkennt zunächst, dass die Vorbelastung an den maßgebenden Immissionsorten auf Langweider Flur (IO 07 Lechwerksiedlung und IO 10 Langweid Nord) in der Vergangenheit bereits höher als im Ist-Zustand und selbst höher als nach einer Kapazitätserweiterung war.</p> <p>Im Übrigen reicht die durch das Vorhaben der Antragstellerin verursachte „Vorbelastung“ nur in die Randbereiche des Gemeindegebiets.</p> <p>Die Gemeinde ist in ihrer Planungshoheit folglich nicht betroffen. Es bestehen ausreichend Möglichkeiten, emissionsintensive Nutzungen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid anzusiedeln. Konkrete planerische Absichten der Gemeinde sind (mit Ausnahme der Scheinplanung „Gewerbegebiet Langweid-Nord“) im Einwirkungsbereich des Vorhabens der Antragstellerin im Übrigen nicht ersichtlich. Erst recht nicht in einem Maße, welches der Gemeinde Spielraum für die Planung von Gewerbegebieten entziehen würde. Im Übrigen hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ ausgeführt, dass ein Erfordernis zur Ausweisung weiterer Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Einwenderin derzeit nicht gegeben ist.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Durch die geplante Kapazitätserhöhung wird die Vorbelastung durch die LSW im Bereich der Gemeinde Langweid nicht erhöht. Am Immissionsort IO 08 (Lechwerksiedlung 2. Baureihe), für den im Gutachten Müller-BBM zur Kapazitätserhöhung ein Vergleich der Lärmimmissionen vor und nach der Kapazitätserhöhung berechnet wurde, ergibt sich nach Durchführung der schalltechnischen Sanierung des Filters 2 sogar eine Verringerung der Vorbelastung durch die LSW. Ähnlich dürften die Ergebnisse für die Immissionsorte IO 07 (Lechwerksiedlung 1. Baureihe) und IO 10 (GE Langweid Nord) sein.</p> <p>Die Vorbelastung durch andere Geräuschquellen an den Immissionsorten im Bereich der Gemeinde Langweid ist in etwa gleich groß wie die durch die LSW (s. Gutachten Bekon</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Eine rechtswidrige schalltechnische Beurteilung liegt nicht vor. Hier wird auch kein Argument vorgebracht, das den Nachweis hierzu führen kann.</p> <p>Weiterhin steht es der Gemeinde jederzeit frei, dass eigene Planungen und Beurteilungen auch unter Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm vollzogen werden, soweit dies für den konkreten Standort zukünftiger Planungen erforderlich ist. Dies muss die Gemeinde bzw. der jeweilige Antragssteller entsprechend selbst beurteilen und so aufbereiten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für ein bau- oder immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erfüllt werden.</p>	<p>zur Untersuchung der Vorbelastung, Tabelle 4, S. 51 und Gutachten Müller-BBM S. 5)</p>
1.2.5	<p>„Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“ der igi consult GmbH vom 28.02.2020                      (Anlage 2 zur Stellungnahme der Kanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner für die für die Gemeinde Langweid am Lech)</p>		
1.2.5.1	<p>Unterlage 6-2: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019</p>		
1.2.5.1.1	<p>Seite 4 – Kap. Begutachtung:  <i>Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden.</i></p> <p><i>Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde.</i></p> <p><i>Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.</i></p>	<p>Es wurde eine Vorbelastungsermittlung durchgeführt, die im Umgriff weit über den üblichen Umfang hinausgeht. Nach den Vorgaben der TA Lärm wäre eine Ermittlung der Lärmbelastung und damit auch der Vorbelastung nur im Wirkungsbereich der Anlage erforderlich. Somit sind Immissionsorte nach der TA Lärm dann, wenn der Beurteilungspegel der Anlage um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm.</p> <p>Die Ermittlung der Lärmvorbelastung hat im Sinne des Immissionsschutzes so zu erfolgen, dass die Lärmbelastung der Vorbelastung eher zu hoch ausfällt. Dies wurde von dem beauftragten Büro, der BEKON Lärmschutz &amp; Akustik GmbH so durchgeführt. Die BEKON Lärmschutz &amp; Akustik GmbH ist ein nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                      Die Aussagen von LSW sind plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und -nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht.                      Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemittente detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt. Im Einzelnen ist Nachfolgendes vorzutragen.</p>	<p>und ein nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Prüflabor für die Bereiche Geräusche und Erschütterung. Somit wurde von dem beauftragten Büro die Befähigung nachgewiesen, die Ermittlung der Lärmvorbelastung in einer ausreichenden Genauigkeit durchzuführen.</p>	
1.2.5.1.2	<p>Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm</p> <p><i>Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.</i></p> <p>Dahingehend führen die Überprüfungen der Gewerbevorbelastungen zu folgenden Ergebnissen. Die untersuchten Gewerbeflächen bzw. Gewerbebetriebe sind entsprechend den Kürzeln in der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ bezeichnet.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schalleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.5.1.2.1	<p>1. In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten /6-2/ die Schallleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigelassen. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen, wie z.B. lediglich eine Fahrzeugfahrt in der Nachtzeit, nicht ausreichen.</p> <p>Üblicherweise werden bei Gewerbelärm Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile zugestanden mit einem Unterschied zwischen Tag- und Nachtwert von 15 dB(A), entsprechend den Unterschieden bei den Tag- und Nacht- Immissionsrichtwerten der TA Lärm (z.B. im Allgemeinen Wohngebiet: 55 dB(A) zur Tagzeit; 40 dB(A) zur Nachtzeit). Bei einem tatsächlichen Nachtbetrieb, z.B. mit nur kurzzeitigen Ladetätigkeiten oder nur Fahrzeugfahrten, beträgt die Differenz zwischen den Tag- und Nacht-Emissionen und in der Folge auch der Tag- und Nacht-Immissionen oft sogar deutlich weniger als 15 dB. Dies liegt auch daran, dass nach der TA Lärm in der Nachtzeit die volle lauteste Nachtstunde auszuwerten ist und in der Tagzeit die Geräuschentwicklungen über einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt werden.</p> <p>Dies macht z.B. ein konkret im Gutachten /6-2/ untersuchter Nachtbetrieb deutlich (Gewerbebetrieb LW d unter Kap. 4.1.2.2.4 i.V. mit Tabelle in Kap. 4.1.2.3, s. spätere Ausführungen). Darin wurde im Nachtzeitraum noch dazu mit lärmarmen Fahrzeugen und reduzierter Geräuschentwicklung bei Ladetätigkeiten gerechnet. Trotzdem liegt die Differenz zwischen Tag- und Nacht- Schallleistungspegel nur bei 2 dB(A).</p>	<p>Grundsätzlich ist auf folgendes hinzuweisen:                  Nach TA Lärm kann die Ermittlung der Vorbelastung nach Punkt 3 des Anhangs erfolgen. Hier ist unter A.3.3.4 festgelegt, dass eine Durchführung einer Messung zulässig ist. Bei Messungen werden jedoch nur die Betriebe erfasst, die im Zeitraum der Messungen tatsächlich in Betrieb sind. Eine Berücksichtigung von nicht genehmigten Lärmemissionen nachts ist somit bei der Ermittlung der Lärmvorbelastung nicht erforderlich.</p> <p>Es wird einem Gewerbegebiet ein Immissionsrichtwert in einem allgemeinen Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nur dann zugestanden, wenn keine Vorbelastung vorhanden ist (siehe Punkt 3.2 der TA Lärm). Da im untersuchten Einwirkungsbereich der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH an Standort Meitingen- Herbertshofen eben die Vorbelastung dieser Anlage vorhanden ist, dürfen andere Betriebe den Immissionsrichtwert nicht mehr ausschöpfen. Es ist eine Genehmigungsfähigkeit nur gegeben, wenn, nach Punkt 3.2.1 TA Lärm, die Gesamtbelastung nicht überschritten ist, oder das einzelne Vorhaben die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.</p> <p>Hierzu siehe unten unter Nr. 1.2.5.1.5</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Als Begründung dafür, warum bei Gewerbebetrieben, bei denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist, der Schallleistungspegel für die Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger anzusetzen ist als gegenüber der Tagzeit teilte Bekon mit:</p> <p>Ob in einer Gemengelage die Anwendung des Kriteriums von „6 unter Immissionsrichtwert“ möglich ist, ist aus Sicht von BEKON zu hinterfragen. Dies wurde von BEKON so auch nicht angewandt.</p> <p>Der Wert von nachts minus 21 dB(A) entstand daher, dass für den Nachtzeitraum für die Betriebe, die keinen Nachtbetrieb haben (weder genehmigt noch tatsächlich), nachts die Emission nicht mit „Null“ angenommen werden sollte (dies wäre ein Pegel von minus Unendlich), sondern es sollte für diese Betriebe auch ein gewisser Nachtbetrieb möglich sein. Es wurde hier hilfswise pauschal ein um 21 dB(A) geringerer Wert als tagsüber angenommen (d.h. Nachtwert liegt 15 dB(A) unter Tagwert und Ansatz mit 6 dB(A) unter IRW-Nachtzeit ergibt in Summe - 21 dB(A)).</p> <p>Auch dies zeigt auf, dass hier im Sinne der Einwender oder zugunsten</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte ange-                      setzt sind, findet sich im Gutachten /6-2/ nicht.</p> <p>Dieses Vorgehen ist z.B. für die nachfolgend aufgeführten                      Gewerbebetriebe festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 15 - (Gewerbeunternehmen) „MH d“</li> <li>• Seite 15/16 - MH e</li> <li>• Seite 21 - MH j</li> <li>• Seite 25 - MH n</li> <li>• Seite 25/26 - MH o</li> </ul> <p>Die Reduzierung des Nacht-Emissionswertes um 6 dB(A)                      (d.h. 21 dB an Stelle von 15 dB- Pegelunterschied) bedeutet                      eine Reduzierung des Geräuschpotentials zur Nachtzeit auf                      ein Viertel (an Stelle von z.B. 2 Fahrzeug-An- und Ausfahrten                      ist lediglich 1 Fahrzeug-Ausfahrt möglich).</p> <p>Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll                      offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht                      werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräusch-                      potential benötigt.</p>	<p>Es sind hier Ansätze getroffen worden, um die Ermittlung                      der Vorbelastung in einer erforderlichen Genauigkeitsstufe                      durchführen zu können.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Belange der Gemeinde                      Langweid durch den hier vorgetragenen Punkt betroffen                      sind. Wie an anderer Stelle zur Stellungnahme aufgezeigt                      wurden die Vorbelastungswerte entsprechend der Vorga-                      ben der vorliegenden Bescheide oder ggf. auch in Rückspra-                      che mit den Betreibern entsprechend der ausgeübten Nut-                      zung in Ansatz gebracht. Die Aussage, dass hier Vorbelas-                      tungswerte in der gutachterlichen Betrachtung herunterge-                      setzt wurden, um dem Antragsteller mehr Spielraum für an-                      dere Vorhaben zu verschaffen, trifft nachweislich nicht zu.</p>	<p>der vorhandenen Betriebe vorsorg-                      lich ein zusätzliches Lärmpotential                      angenommen wurde, welches aber                      so nicht vorhanden ist.                      Dieser Aussage kann aus unserer                      Sicht gefolgt werden.</p>
1.2.5.1.2.2	<p>2. Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grund-                      lage ihrer jeweiligen Genehmigungssituationen sind be-                      triebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offen-                      sichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Un-                      tersuchungsfällen sind nicht einzelfallbezogen die tatsäch-                      lichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Ge-                      werbefläche berücksichtigt worden.</p>	<p>Es wurden die Lärmemissionen so angenommen, dass die                      sich in den Auflagen jeweils ergebenden zulässigen Lärm-                      immissionen in Form von Immissions-(richt-)werten einge-                      halten werden.</p> <p>Die tatsächlichen Abstände zu den schutzbedürftigen                      Wohnnutzungen wurden bei der Ermittlung der Vorbelas-                      tung berücksichtigt.</p> <p>Eine (wie hier geforderte) „betriebsspezifische Schallaus-                      breitungsrechnung“ wurde nicht durchgeführt, da es sich</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u></p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Stattdessen ist in /6-2/ vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile (z.B. 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit) gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche (im Beispiel: 60 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Tagzeit und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Nachtzeit).</p> <p>So wurde z.B. bei den nachfolgend aufgeführten Gewerbeuntersuchungen vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 16/17 - MH f</li> <li>• Seite 19/20 - MH h</li> <li>• Seite 20 - MH i</li> <li>• Seite 21 - MH j</li> <li>• Seite 21/22 - MH k</li> <li>• Seite 23/24 - MH l</li> <li>• Seite 24/25 - MH m</li> </ul> <p>Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. (ob z.B. aufgrund einer Belegung der Betriebsfläche mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> am benachbarten Immissionsort ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) resultiert, ist von der Entfernung des Immissionsortes zur Betriebsfläche abhängig).</p> <p>Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten /6-2/ wiederum nicht.</p>	<p>hier nicht um die Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen im Genehmigungsverfahren für die Betriebe der Vorbelastung, sondern eben um eine Ermittlung der Vorbelastung für die beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH handelt.</p> <p>Zudem wird hier vom Einwender irrtümlich unterstellt, dass jeder Betrieb den Immissionsrichtwert der TA Lärm voll ausschöpfen darf. Dies ist nicht der Fall. Daher führt der hier von dem akkreditierten Prüflabor gewählte Ansatz zu einer ausreichenden Genauigkeit.</p>	<p>Die Vorgehensweise des Gutachters Bekon ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u>          Hierzu wurden weitere Erläuterungen des Gutachters Bekon eingeholt. Zu der Behauptung „Stattdessen ist in /6-2/ vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenen Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile (z.B. 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit) gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche (im Beispiel: 60 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Tagzeit und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Nachtzeit).“ ist anzumerken: Es ergibt sich, je nach Lage und Größe eines Betriebsgrundstücks in der Regel aus einem Immissionsrichtwert von L<sub>IRW</sub> = 60 dB(A) auch ein dazu korrespondierender flächenbezogener Schalleistungspegel von L<sub>WA/m<sup>2</sup></sub> = 60 dB(A). Die hier vom Einwender gewählte Formulierung ist eine irreführende Unterstellung.</p> <p>Diese Aussage des Fachgutachters ist nachvollziehbar und plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Dieses Vorgehen, die Nacht-Emissionswerte 21 dB niedriger zu halten als die Tag-Emissionswerte sowie vereinfachend und nicht auf der schalltechnisch sicheren Seite liegend die Immissionsrichtwertanteile den flächenbezogenen Schalleistungspegeln gleichzusetzen, erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde.</p> <p>Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis, wie z.B.:</p> <p><i>„Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt.“</i> So geschehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 14 - MH b</li> <li>• Seite 33 - MH x</li> <li>• Seite 34 - MH y</li> </ul> <p>Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.</p>	<p>Es wurden hier die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben korrekt übernommen.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben wurden korrekt übernommen.</p>
1.2.5.1.3	<p>Seite 8 - Kap. 4.1: Lärmemittierende Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen</p> <p><i>Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2.</i></p>	<p>Der hier vorgetragene Punkt ist nicht nachvollziehbar.</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt.</i></p> <p><i>Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.</i></p> <p>Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind.</p> <p>Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt.</p> <p>Dies ist als Ergebnis einer stichpunktartigen Überprüfung auf (<i>Anm. d. V. auch!?</i>) der Fall. Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, Langweid ist in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung unter § 4 neben den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln und definierten Zusatzemissionen auch das Rechenverfahren, wie folgt, eindeutig definiert:</p> <p>Die Berechnung der Immissionsanteile erfolgt unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes.                  Das Abstandsmaß berechnet sich aus.  <math>L_S = 10 \cdot \log(4 \cdot \pi \cdot S^2 / S_0^2)</math> in dB</p>	<p>Es ist richtig, dass für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, der Gemeinde Langweid die Rechenmethode nur unter Beachtung des Abstandsmaßes festgesetzt ist. Die hier verursachten Lärmvorbelastungen wurden auch so berechnet.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Diese Aussage des Gutachters igi trifft nicht zu. Z.B. ist im Gutachten Bekon auf S. 36 unter Nr. 4.1.2.1 als Rechenmethode für die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel die VDI 2714 in Verbindung mit der VDI 2720 angegeben.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Es erfolgte die Berechnung der Lärmemissionen aus Bebauungsplangebieten entsprechend der Vorgabe in der jeweiligen Satzung. Es wurde wegen der großen Datenmenge nicht für jede Teilfläche der Bebauungspläne oder für jeden Betrieb die Berechnungen dokumentiert. Eine Nachberechnung ist auf Grundlage der aufgeführten Ausgangsdaten möglich. Zudem sind alle Bebauungspläne frei zugänglich.</p> <p>Diese Aussage ist plausibel; die korrekte Berechnung für die einzelnen Teilflächen kann nachvollzogen werden.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>mit  <math>S</math> = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter  <math>S_0</math> = Bezugsabstand 1 Meter</p> <p>Bei großen Abständen, wie hier in der Regel vorgegeben, führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage).</p> <p>Am folgenden einfacheren, aber vergleichbaren Beispiel (ohne Zusatzkontingent, nicht mehrere Teilflächen wie das o.g. Bebauungsplangebiet) werden die Auswirkungen in der Anwendung der beiden unterschiedlichen Rechenverfahren verdeutlicht.</p> <p>Der Lärmbeitrag durch die Fläche „MH a“ (Linde AG) am Immissionsort IO 02 beträgt gemäß Kapitel 4.2.2 zur Nachtzeit 30 dB(A). Dieser Immissionswert korreliert gemäß /6-2/ mit einem Schallleistungspegel von 105 dB(A) im Bereich der Betriebsfläche der Fa. Linde (s. Ausführungen auf Seite 14 des Schallgutachtens). Das heißt, die Pegelabnahme auf dem Schallausbreitungsweg beträgt 75 dB(A) unter Anwendung der DIN ISO 9613-2.</p>	<p>Warum hier der Lärmbeitrag der Fläche „MH a“ (Linde AG) als Beispiel herangezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Diese Fläche befindet sich nicht im Bebauungsplangebiet des Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid mit der entsprechenden Festsetzung, sondern im Bebauungsplangebiet M72/3 des Marktes Meitingen. Hier gelten somit die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ und die der Gemeinde Langweid eben nicht. Da es für diese Teilfläche im Bebauungsplan des Marktes Meitingen keine</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussagen von LSW sind korrekt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Der mittlere Abstand von besagter Flächenschallquelle „MH a“ (s. Seite 56, Kap. 7.2) zum Immissionsort IO 02 bemisst sich auf 1.000 m.</p> <p>Wird auf das eigentlich anzuwendende Rechenverfahren, unter Berücksichtigung lediglich des Abstandsmaßes (Vollkugelabstrahlung), zurückgegriffen, errechnet sich aufgrund der obenstehenden Rechenformel eine Pegelminde- rung (LS) von 71 dB(A). Die Geräuschvorbelastung beträgt demnach nicht 30 dB(A), sondern 34 dB(A).</p> <p>Auch in Bezug auf den sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan Langweid-Nord (im Schallgutachten /6-2/ auf Seite 36 genannt; Lageplan: s. Kap. 7.3.2) ist gemäß den uns vorliegenden Planentwurf bei der Schallausbreitungs- rechnung von freier Schallausbreitung auszugehen (nur Berücksichtigung des Abstandsmaßes unter Anwendung der hier genannten DIN 45691). Die angewandte DIN ISO 9613- 2 liefert wiederum falsche, d.h. zu niedrige Vorbelastungen (Anmerkung am Rande: die zugewiesenen Emissionskon- tingente haben sich im aktuellen Planentwurf vom 25.11.2019 anscheinend gegenüber dem Stand der schall- technischen Untersuchung /6-2/ etwas geändert. Weil sie nach unserer Einschätzung insgesamt gesehen reduziert wurden, ist dies unbedenklich.)</p> <p>Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässiger- weise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift an- zunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deut- lich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten /6-2/ bestimmt.</p>	<p>Festsetzung zum Lärmschutz gibt, wurden die Vorbelastun- gen aufgrund der Genehmigungssituation ermittelt.</p> <p>Die Ermittlung der Lärmvorbelastung der Lärmemissionen aus dem sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan „Langweid-Nord“ wäre, wie oben ausgeführt, nach den Vor- gaben der TA Lärm nicht erforderlich. Die Berechnung der vorsorglich eingestellten fiktiven Geräuschvorbelastung er- folgt entsprechend der im Bebauungsplanentwurf vorgese- hen Rechenmethode der DIN 45691.</p> <p>Es wurden für die Bebauungspläne jeweils die dort vorgege- benen Rechenmethoden angewandt.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.5.1.4	<p>Seite 37 - LW a: Fa. Müller Getränke, Baugenehmigung von 1993 mit Bezugnahme Gutachten TÜV mit Schallschutzaufgaben</p> <p><i>Der Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr, darf unter Beachtung der Summenwirkung vor den relevanten Immissionsorten den Immissionsrichtwert Wohngebiet westlich: tagsüber 47 dB(A), nachts 32 dB(A); Mischgebiet nördlich: tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) nicht überschreiten.</i></p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ ist nicht dargestellt, bezüglich welcher Immissionsorte die reduzierten Immissionsrichtwerte letztlich angesetzt sind und daraufhin die Geräuschentwicklung des Gewerbebetriebes abgestellt ist.</p> <p>Am Immissionsort IO 7 sind in den Tabellen 4.2.1 und 4.2.2 jedenfalls Vorbelastungspegel durch die „Betriebe Langweid“ zur Tagzeit von 36,1 dB(A) und zur Nachtzeit von 28,3 dB(A) und am Immissionsort IO 8 zur Tagzeit von 43,3 dB(A) und zur Nachtzeit von 30,0 dB(A) angegeben. Dies korreliert nicht damit, dass im oben zitierten Bescheid alleine durch die Fa. Müller Getränke reduzierte Richtwerte im Wohngebiet westlich von tagsüber 47 dB(A) und nachts 32 dB(A) sowie im Mischgebiet nördlich tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) ausgeschöpft werden dürfen.</p> <p>Die in den Antragsunterlagen als relevant erachteten Immissionsorte IO 7 und IO 8 befinden sich freilich erst in dritter und vierter Reihe zum Gewerbebetrieb Müller Getränke und auch den anderen Gewerbebetrieben nördlich der Lechwerkstraße. Infolge dessen stellen die am stärksten vorbe-</p>	<p>Im Einzelnen sei Folgendes angemerkt:</p> <p>Der Beurteilungspegel der Firma Müller Getränke ist nicht auf den Immissionsort IO 7, sondern auf die nächstgelegenen Immissionsorte bezogen. Somit ergibt sich aufgrund von größeren Abständen und Abschirmungen an den relevanten Immissionsorten IO 7 und IO 8 eben die geringere Lärmbelastung, wie im Gutachten angegeben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastung der Firma Müller Getränke vorwiegend auf die Ostfassaden wirkt, die Lärmbelastung der beantragten Genehmigung jedoch auf die Nordfassaden.</p> <p>Das Wohngebäude „Lechwerkstraße 10“ hat eine höhere Abschirmung gegenüber den aus Norden einwirkenden Lärmimmissionen der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH, da nördlich sich weitere abschirmende Gebäude befinden.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussagen von LSW sind nachvollziehbar.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Zu den Fragen, ob die Abschirmung für das Wohngebäude Lechwerkstr. 10 tatsächlich relevant ist und ob die Immissionsorte 7 und 8 weiterhin als die relevanten zu betrachten sind, kann Folgendes mitgeteilt werden:</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>lasteten Immissionsorte eben nicht die genannten Immissionsorte IO 7 und IO 8 dar, sondern insbesondere das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ im nordöstlichen Eck des Wohngebietes. Es grenzt direkt an mehrere Einfahrten der Gewerbebetriebe an, sowohl nördlich als auch südlich der Lechwerkstraße.</p> <p>An diesem Immissionspunkt sind deutlich höhere Geräuschvorbelastungen bis zur Vollausschöpfung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) auszugehen. Dieser Immissionspunkt stellt unseres Erachtens sodann auch der relevante Immissionsort in Bezug auf die Lech-Stahlwerke GmbH dar.</p>	<p>Diese Annahme unterstellt einen rechtswidrigen Betrieb der Firma Müller Getränke. Von einem rechtswidrigen Betrieb ist nicht auszugehen. Falls der Gemeinde Langweid jedoch Erkenntnisse zu einem rechtswidrigen Betrieb der Firma Müller Getränke vorliegen, bleibt es der Gemeinde Langweid unbenommen, rechtlich gegen diesen Betrieb vorzugehen.</p>	<p>IO 7 und IO 8 sind weiterhin maßgeblich für die LSW, da an diesen Immissionsorten die höchsten Lärmpegel der LSW zu erwarten sind. Die Immissionsorte wurde sowohl vom LRA wie auch von der Reg. V. Schwaben im Zuge der Vorarbeiten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung eines Lärminderungsplanes der LSW geprüft und ausdrücklich bestätigt.</p> <p>Es wurde auch die Gesamtbelastung am Wohngebäude Lechwerkstraße 10 berechnet. Dabei ergab sich eine Gesamtbelastung von 40 dB(A) nachts. Die Gesamtbelastung hängt hier aber stark von der anzunehmenden Vorbelastung der Betriebe an der Lechwerkstraße ab. In der Ermittlung von BEKON sind hier für diese Betriebe eher hohe Werte für die Vorbelastung nachts angenommen worden. Bei der Inaugenscheinnahme am 25.03.2020 war der angenommene Betrieb nördlich des Wohnhauses Lechwerkstraße 10 nicht mehr vorhanden. Trotzdem wurden diese Lärmemissionen nachts weiter im Gutachten zur Lärmvorbelastung mit berücksichtigt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
			<p>Entsprechend dieser ergänzenden Prüfung und den Ergebnissen der behördlichen Prüfung, Festlegung und Einstufung der für die LSW relevanten Immissionsorte sowie deren Festschreibung in den Genehmigungsbescheiden sowie in dem ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Lärminderung zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW vom Juni/Juli 2015 sowie den ergänzenden Prüfungen aus den antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahren sind diese auch als maßgebliche Immissionsorte zu erhalten.</p> <p>Zudem ist der Hinweis der Gemeinde, dass das Wohngebäude Lechwerkstraße 10 ein relevanter Immissionsort sei erstaunlich, da im Gutachten der Gemeinde Langweid zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ dieser Immissionsort nicht aufgeführt wird. Bei der Berechnung der Vorbelastung ergibt sich am Wohnhaus Lechwerkstraße 10 ein Beurteilungspegel von etwa 30 dB(A). Dies stellt einen beträchtlichen Anteil an der Vorbelastung dar, der von der Gemeinde Langweid bzw. deren Betriebe selbst verursacht wird.</p> <p>Aussagen Bekon plausibel.</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.5.1.5	<p>Seite 39/40 - LW d, Fl.-Nr. 950/14: Memminger Brauerei, Lagerhalle: keine Auflagen</p> <p>Direkt gegenüberliegend zum besagten, unseres Erachtens insgesamt kritischsten Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ befindet sich z.B. die Einfahrt des Gewerbebetriebes LW d „Memminger Brauerei, Lagerhalle.</p> <p>Im Gutachten /6-2/ ist zu diesem Betrieb ausgeführt:  <i>Tätigkeiten nachts: LKW-Betrieb: 1 LKW pro Woche zwischen 22:00-06:00 Uhr Ankunft, Entladung mit Gabelstapler, Dauer ca. 2-3 Stunden.</i></p> <p><i>Die Emissionen wurden so berechnet, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet an dem benachbarten Wohngebäude (Fl.Nr. 950/85) ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden. Der Beurteilungspegel am Wohngebäude südlich der Lechwerkstraße (Anmerkung: hierbei handelt es sich offenbar um das vorgenannte Wohngebäude „Lechwerkstraße 10“ im Wohngebiet) beträgt bei einem kommenden und fahrenden LKW nachts 42 dB(A). Dabei wurde für die Lärmemissionen des Lkw der Wert eines lärmarmen LKW angenommen (LWA/m = 60 dB(A). Es wurde von einer Fahrt pro lauteste Nachtstunde ausgegangen (eine Anfahrt oder eine Abfahrt). Für den Gabelstapler wurde ein Schallleistungspegel von LWA = 85 dB(A) angenommen.</i></p> <p>Es ist folglich am besagten Wohnhaus eine Überschreitung des Nacht-Richtwertes von 40 dB(A) um 2 dB(A) ermittelt. Hinzukommt, dass die genannten Schallleistungspegel unrealistisch niedrig angesetzt sind. Ob der Ansatz eines lärmarmen Lkw gerechtfertigt ist, ist äußerst zweifelhaft (verfügt die Firma über lärmarme Lkw bzw. ausschließlich lärmarme Lkw?). Jedenfalls ist der Schallleistungspegel für den</p>	<p>Der Beurteilungspegel der Memminger Brauerei muss nicht an den Immissionsort IO 7 und IO 08, sondern auf den nächstgelegenen Immissionsort die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.</p> <p>Somit ergibt sich aufgrund von größeren Abständen und Abschirmungen an den relevanten Immissionsorten IO 7 und IO 8 eben die geringere Lärmbelastung, wie im Gutachten angegeben.</p> <p>Die Lärmbelastung wurde so angenommen, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies führt natürlich dazu, dass die zulässigen Lärmemissionen des Betriebes nicht sehr hoch sind. Dies ergibt sich jedoch aus der Lage des Betriebes in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Ausführungen von LSW sind fachlich korrekt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Gabelstapler mit 85 dB(A) deutlich zu niedrig angesetzt. Selbst ein elektrisch betriebener Gabelstapler emittiert erfahrungsgemäß mit einem Schalleistungspegel von nicht weniger als 90 dB(A). Für Gas- und Dieselstapler ist ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) plausibel.</p> <p>Somit ist, bedingt nur durch die Firma „Memminger Brauerei“, am Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ nicht nur von einer Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte, sondern vielmehr sogar von einer Überschreitung zumindest in der Nachtzeit auszugehen. In der Summe mit den übrigen Gewerbebetrieben, z.B. wie oben beschrieben, die Fa. Getränke Müller stellt sich die Vorbelastungssituation noch deutlich kritischer dar.</p> <p>Gemäß den Tabellen „Gesamtvorbelastung“ in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 wirken auf die Immissionsorte IO 7 und IO 8 auch andere Gewerbenutzungen maßgeblich ein. Während am Immissionsort IO 8 die oben beschriebenen „Gewerbebetriebe Langweid“ (Fa. Müller, Memminger Brauerei sowie auch weitere) nachts mit 30,0 dB(A) beitragen, liefern die weiteren Vorbelastungen sogar einen höheren Beitrag von mehr als 35 dB(A).</p> <p>Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ausführungen zur Genehmigungssituation der umliegenden Gewerbenutzungen gemäß dem vorliegenden Schallgutachten /6-2/ besteht somit ohne Zweifel auch ohne den Lärmbeitrag der LSW eine Konfliktsituation betreffend den nordöstlichen Rand des Wohngebietes. Die Konfliktsituation dürfte über mehrere Jahrzehnte, noch vor Inkrafttreten der TA Lärm im Jahr 1998, gewachsen sein. Aufgrund dessen mag es gerechtfertigt sein, - bedingt durch die vorgegebene Geräuschsituation auch ohne Beitrag der Fa. LSW - eine Gemengelage anzu-</p>	<p>Es wurde von einem rechtskonformen Betrieb des Lagers der Memminger Brauerei ausgegangen. Von einem rechtswidrigen Betrieb ist nicht auszugehen. Falls der Gemeinde Langweid jedoch Erkenntnisse zu einem rechtswidrigen Betrieb der des Lagers der Memminger Brauerei vorliegen, bleibt es der Gemeinde unbenommen, rechtlich gegen diesen Betrieb vorzugehen.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>nehmen und den Nacht- Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete am relevanten Immissionsort „Lechwerkstraße 10“ – alleine durch die Vorbelastungssituation bedingt! - anzuheben.</p> <p>Eine letztlich in den Tabellen der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 durch die Vorbelastungen insgesamt festgestellte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete sowohl tagsüber als auch nachts um 4 dB wird der Geräuschvorbelastungssituation der Lechwerksiedlung nicht gerecht. Der relevante Immissionsort ist indes von den Immissionsorten IO 7 und IO 8 weg, in die nordöstliche Ecke des Gebiets „Lechwerkstraße 10“ abzurücken.</p> <p>Eine weitere, relevante Verschlechterung der Geräuschsituation, sei es durch Gewerbevorbelastungen oder durch die Firma LSW, gilt es vor diesem Hintergrund zu verhindern.</p>	<p>Eine Verschlechterung der Lärmsituation kann durch die Gemeinde Langweid auch durch den Verzicht auf das Gewerbegebiet Langweid Nord verhindert werden.</p>	
1.2.5.2	<p>Unterlage 6-3: Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>		
1.2.5.2.1	<p>Seite 17 - Lechwerksiedlung - Immissionsorte IO 07 und IO 08</p> <p>Richtig ist in /6-3/ festgestellt:  <i>Der Gebietsumgriff ist ganz überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Daran ändern auch die Nicht-Wohnnutzungen nördlich der Lechwerkstraße unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet nichts (insbesondere Autoservice Kramer und Spenglerei Janka).</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage und der Struktur der Wohnnutzungsgebäude (zum Teil große Nebengebäude, unmittelbar an den Außenbereich angrenzend) ist vom Charakter eines fakti-</i></p>	<p>In dem angesprochenen Genehmigungsbescheid für die Firma Müller Getränke (Flur-Nr. 950/49) wird für das Gebiet nördlich der Firma Müller Getränke ein Immissionsrichtwertanteil von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) vorgegeben. Das Gebiet nördlich der Firma Müller Getränke ist von der Nutzungsart her eher als ein Gewerbegebiet einzustufen. Dies entspricht auch der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langweid. Somit widerspricht dieser Einwand auch den Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid. Falls für die nördlichen Flächen tatsächlich die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes anzusetzen wäre, hatte dies zur Folge, dass die Lärmbelastung aus den Betriebsflächen der Lech-Stahlwerke GmbH, auch unter Beachtung der Summenwirkung, zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>schen Allgemeinen Wohngebietes ... auszugehen. Diese Einstufung korrespondiert mit der Gebietscharakterisierung durch die Gemeinde Langweid.</i></p> <p>Verkannt und nicht erwähnt wird, dass die Wohnbebauung entlang der Lechwerkstraße zumindest teilweise als Mischgebiet zu sehen ist: s. Genehmigungssituation der südlich der Lechwerkstraße und unmittelbar östlich des Wohngebiets angrenzenden Firma Müller Getränke, die laut Genehmigungsbescheid im „Mischgebiet nördlich“ Immissionsrichtwerte von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) zugesprochen wurden (s. Kapitel 4.1.2.2.1 im Schallgutachten /6-2/).</p> <p>In der Konsequenz sind die in den gewählten Umgriff des prägenden Gebietes nördlich der Lechwerkstraße vorhandenen Nutzungen aus dem Wohngebietsareal herauszunehmen und zum Mischgebiet gehörend anzusehen.</p>	<p>Lärm führt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Lärmbelastung der Firma Müller Getränke an den Südostfassaden einwirkt, die Lärmbelastung der Lech-Stahlwerke GmbH jedoch an den Nordwestfassaden.</p> <p>Dieser Einwand widerspricht auch den Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid, da im Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet dargestellt wird. Auch wurde in der schalltechnischen Untersuchung (also von der Gemeinde Langweid selbst!) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ aus dem Jahr 2005 und in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid Nord“ aus dem Jahr 2020 für diese Bereiche von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen.</p> <p>Die Lärmkartierung der Deutschen Bundesbahn gibt für fast das ganze Gebiet der Lechwerksiedlung Beurteilungspegel nachts über 45 dB(A) an. Hinzu kommt noch die Lärmbelastung der B2 in einer ähnlichen Größenordnung. Somit liegt hier eine Verminderung des Schutzanspruches vor, da es sich eben nicht um ein leises Gebiet handelt.</p> <p>Hinzu kommt noch die Prägung durch das Gewerbegebiet in der Lechwerksiedlung selbst und durch den nördlich gelegenen Betrieb der Lech-Stahlwerke GmbH.</p> <p>Somit ist im Ergebnis, wie in der Einwendung dargestellt, die Einstufung der Schutzwürdigkeit der IO 7 und IO 8 als sachgerecht anzusehen.</p> <p>Eine Verschlechterung der Geräuschsituation ist immer als kritisch anzusehen. Deswegen betreibt die Lech-Stahlwerke GmbH im Rahmen des Lärminderungskonzeptes entsprechende Maßnahmen, von denen nachweislich der Großteil</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Im weiteren Gebietsumgriff befinden sich kaum Nebengebäude. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu diskutieren, ob die Lechwerksiedlung für sich betrachtet nicht als Allgemeines Wohngebiet WA, sondern als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch folgende, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO vorhanden sind: die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Falls dies nicht oder nur sehr bedingt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung als Reines Wohngebiet in Betracht. Aufgrund der Gemengelage durch das unmittelbar benachbarte Gewerbe ist unseres Erachtens eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt. Aufgrund der Vorbelastungssituation (s. obige Ausführungen zum Gutachten /6-2/) erscheint eine Anwendung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit angebracht. Weil infolge der Geräuschvorbelastungen auch eine Überschreitung dieser Werte nicht ausgeschlossen ist (anders als in /6-2/ dargestellt), mag aufgrund der gewachsenen Gemengelage auch eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietenwerte zu diskutieren sein. Die beschriebene Vorbelastungs-</p>	<p>bereits umgesetzt wurde (vom LRA u.a. im Schreiben an die Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal vom 22.05.2019 bestätigt). Somit ist langfristig eine Verbesserung der Lärmsituation gesichert.</p> <p>Die Lechwerksiedlung grenzt unmittelbar an das dortige Gewerbegebiet der Gemeinde Langweid an. Die Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebiets zu behaupten, ist abwegig.</p> <p>Mangels einer Gebietsfestsetzung in einem Bebauungsplan sind nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 – wie bei der TA Lärm – die Orientierungswerte nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen. Im maßgebenden Umgebungsrahmen der Lechwerksiedlung finden sich erhebliche gewerbliche Nutzungen (Haindl Papier GmbH, Erich Streit Maschinenbau, Teile.com.de GmbH), die von der Gemeinde Langweid selbst als GE-Gebiet eingestuft werden und per se ein unmittelbar angrenzendes WR ausschließen. Die Gewerbebetriebe der Lechwerksiedlung würden es danken, wenn für die Immissionsorte in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft plötzlich der Schutzanspruch eines WR-Gebiets gälte!</p> <p>Zum anderen grenzen die Wohngrundstücke unmittelbar an den Außenbereich an. Für solche Grundstücke ist in der Rechtsprechung geklärt, dass sie sich nicht auf den Schutzanspruch eines WR-Gebiets berufen können (siehe etwa HessVG, Beschl. v. 30.10.2009, 6 B 2668/09, Rn. 11 f.).</p> <p>Selbst wenn man also gewerblichen Nutzungen ausblendet und hypothetisch ein WR annähme (was abwegig genug ist), ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Mittelwertbildung nach Nr. 6.7 S. 2 bis zu den MI/MD-Werten von 60/45</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Aus fachtechnischer Sicht kann der Einstufung der Lechwerksiedlung als WA gefolgt werden. Die tatsächliche Einstufung nimmt jedoch das Bauamt vor.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>situation ist bereits alleine durch die unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen bedingt, ohne jeglichen Geräuschbeitrag der Fa. LSW. Aufgrund dessen ist jede weitere Verschlechterung der Geräuschsituation, auch nur in geringfügigem Umfang, durch die Firma LSW äußerst kritisch zu sehen.</p>	<p>dB(A) möglich. Bei Grundstücken in einem Reinen Wohngebiet kommt also ein Zuschlag bis zu 10 dB(A) in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 12.09.2007, 7 B 24/07, Rn. 5).</p> <p>Vorliegend ist die seit Jahrzehnten auch die Lechwerksiedlung prägende Gewerbelärmbelastung (wie auch die Verkehrslärmbelastung durch die B 2) bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit zu beachten. In einer solchen Situation besteht kein Anspruch auf die Einhaltung von WR-Orientierungswerten (siehe auch VGH BW, Urt. v. 06.06.2019, 3 S 2350/15, Rn. 81 ff.).</p> <p>Die eigene schalltechnische Stellungnahme der Gemeinde Langweid im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Gewerbegebiet Langweid Nord“ setzt die Schutzwürdigkeit der Lechwerksiedlung als WA an (IO 3 und IO 4, siehe Bericht IB Greiner vom 14.01.2020, S. 6). Das Gefälligkeitsgutachten der igi consult GmbH macht sich mit der Annahme eines WR-Schutzanspruchs in der Lechwerksiedlung völlig unglaubwürdig und entwertet damit auch alle weiteren fachlichen Aussagen.</p>	
1.2.5.3	<p>Unterlage 6-4: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>		
1.2.5.3.1	<p>Seite 11 - Kap. 4: Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm</p> <p><i>Der Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen ist nach Nr. 3.2.1 S. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Dies ist an den Immissionsorten IO 04, IO 05, IO 07, IO 08, IO 09 und IO 22 bereits in Bezug auf den grundsätzlichen Schutzanspruch i.S. des Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm der Fall.</i></p>	<p>Aus der Beurteilung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungssituation in den Anlagen 6-1 und 6-2 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den Immissionsorten IO 07 und IO 08 hindeuten.</p> <p>Wie ausführlich dargelegt, geht auch die Gemeinde Langweid für den Bereich der Lechwerksiedlung, westlich der gewerblich genutzten Bereiche, von einem allgemeinen Wohngebiet aus, da z.B. im FNP diese Fläche als allgemeines</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  s. Ausführungen zu Einwendung Nr. 1.2.5.1.4 zur Diskussion der Immissionsorte 7/8 und Lechwerkstr. 10</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Im Rahmen der Bewertung des Schallgutachtens /6-2/ ist den obigen Ausführungen zufolge davon auszugehen, dass bereits die gewerblichen Vorbelastungen im Einwirkungsbereich der Lechwerksiedlung die Immissionsrichtwerte ausschöpfen. Dies ist zumindest für die Nachtzeit im nordöstlichen Einwirkungsbereich des Wohngebietes anzunehmen. Die Immissionsorte IO 07 und IO 08 liegen deutlich abgerückt von den am stärksten vorbelasteten Einwirkungsbereich. Vielmehr ist das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ am nordöstlichen Eck des Wohngebietes hinsichtlich der Bestimmung der Vorbelastungen sowie auch hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens der LSW maßgebend. Im Wohngebiet der Immissionsorte IO 7 und IO 08 ist somit mit den Geräuschbeiträgen der LSW sehr wohl mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Eine Prüfung auf das Kriterium der Gemengelage betreffend der Lechwerksiedlung ist bisher nicht erfolgt. Deshalb ist bereits im Bestand – ohne Geräuschbeitrag der Fa. LSW - von ausgeschöpften Immissionsrichtwerten (55/40 dB(A) tags/nachts) auszugehen. In der Folge ist zu diskutieren, wie weit die Fa. LSW die Immissionsrichtwerte im Zuge ihres Änderungsgenehmigungsantrags unterschreiten muss.</p>	<p>Wohngebiet dargestellt ist und entsprechende eigene Gutachten der Gemeinde eine solche Einstufung ebenfalls bestätigen.</p> <p>In dem Bescheid für die Firma Müller Getränke ist für das westliche Wohngebiet ein Immissionsrichtwert von tagsüber 47 dB(A) und nachts 32 dB(A) vorgegeben.</p> <p>Bei einer Inaugenscheinnahme am 25.03.2020 wurde festgestellt, dass das Auslieferungslager der Memminger Brauerei und die Firma KFZ – Werkstatt Kramer nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Auf einem bisher ungenutzten Areal befindet sich nun eine Gerüstbaufirma.                  Die Firma Manfred Salzmann ist nicht mehr vorhanden. Dafür befindet sich nun die Firma ETG Wiedholz GmbH auf dem Betriebsgelände.</p> <p>Somit ist auch unter Beachtung der Summenwirkung mit den Lärmimmissionen der Lech-Stahlwerke GmbH von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auszugehen, da diese neuen Betriebe auf die derzeitige Lärmbelastung Rücksicht zu nehmen haben.</p>	
1.2.5.4	<p>Unterlage 6-5: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>	<p>Der Gutachter zitiert hier offensichtlich die falsche Anlage.</p> <p>Zum einen ist die hier zitierte Anlage identisch mit der unter Punkt 6-4 auf S. 9 von 16 des igi-Berichtes zitierten Anlage.</p> <p>Zum anderen stimmt diese Bezeichnung auch nicht mit dem Inhalt des Genehmigungsantrages überein und auch die unten zitierten Passagen weisen darauf hin, dass die tatsächliche Unterlage des LSW-Antrages /6-5/ Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit, Dr.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Christian P. Zimmermann, 03.09.2019 gemeint ist. Hier findet sich auch die unten zitierte Textstelle auf S. 12 wieder. Dementsprechend wird hierzu in den Ausführungen Bezug genommen.</p>	
1.2.5.4.1	<p>Das in der Unterlage /6-5/ Vorgebrachte bringt weitere Hintergrundinformationen, wiederholt aber im Wesentlichen die Inhalte der zuvor bereits diskutierten Punkte, die mit Ausnahme des unten aufgeführten Gesichtspunkts nicht nochmals erörtert werden müssen.</p> <p>Seite 12 - Kap. C.II.3.c: Geeignetheit von Zwischenwerten</p> <p><i>Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestand-schutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.</i></p> <p>Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.</p>	<p>Der Gutachter geht hier (vermutlich in Unkenntnis der konkret vorliegenden Fallkonstellation) von fehlerhaften Schlussfolgerungen aus. Die Schlussfolgerung, dass</p> <p><i>„erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.“</i></p> <p>mag für den allgemeinen Fall richtig sein. Hier wird aber konkret „auf den Einzelfall“ abgestellt – und zwar den im Falle LSW vorliegenden Einzelfall der Maßnahme „Lechkanalkühlung“.</p> <p>Die Lechkanalkühlung ist Bestandteil des der LSW auferlegten Lärminderungsplanes. Die Umsetzung der Lechkanalkühlung, die sowohl Nasskühltürme wie auch Luft-Rückkühlanlagen auf dem Dach der Wasseraufbereitung der LSW ersetzt, wurde sogar <u>als Lärminderungsmaßnahme durch das LRA Augsburg mit Bescheid vom 23.07.2015 (Az.: 51.11-1711-LSW/26-15) auf Grundlage des § 17 BImSchG angeordnet</u>, da Sie im Gesamt-Lärminderungskonzept eine der wirksamsten Lärminderungsmaßnahmen (nach der Schrottplatzeinhausung) darstellt.</p> <p>Die von der igi consult beanstandete Aussage, dass die Zielstellung eines verbesserten Umweltschutzniveaus insgesamt Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten kann, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen kann, ist im vorliegenden Einzelfall absolut</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage der igi trifft in der Regel zu. Nachdem hier aber wohl der Einzelfall der Lechkanalkühlung gemeint ist, ist die Aussage der LSW korrekt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>korrekt. Hier geht es um den Vergleich der alternativen Maßnahmen, die beide auf einen gegenüber dem Bestand besseren Stand der Technik zur Lärminderung abstellen, jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug zum erzielbaren Maß der Lärminderung führen:</p> <p>a. Lärminderung durch Ersatz Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch Durchflusskühlung im Lechkanal über Plattenwärmetauscher</p> <p>versus</p> <p>b. Lärminderung durch Ersatz der im Bestand vorhandenen Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch (soweit möglich) schallgeminderte, gleichartige Aggregate</p> <p>Die vom Landratsamt im Rahmen des o.g. Bescheides angeordnete Maßnahme (a) führt im vorliegenden Einzelfall dazu, dass die Lärmemissionen der Quellen im Bestand vollständig entfallen und durch die Bauweise der neuen Anlage Lechkanalkühlung nahezu kein neuer Beitrag an deren Stelle tritt. Allerdings führt die Maßnahme zu einer geringfügigen Erhöhung des Wärmeeintrages durch die Plattenwärmetauscher im Lechkanal. Die Beurteilung hierzu erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (LRA Augsburg, Az.: 52.11-641/02 V 187). Dieses Verfahren steht unmittelbar vor dem Abschluss, nachdem die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung bereits in 2019 stattgefunden haben und die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendung am 05.09.2019 stattgefunden hat.</p> <p>Die Umsetzung der alternativen Maßnahme (b) hätte im vorliegenden Einzelfall im Vergleich zu der angeordneten Maßnahme a) dazu geführt, dass die Lärmemissionen der Quel-</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>len im Bestand zwar hätten abgesenkt werden können, jedoch würden diese deutlich über den Emissionswerten der Maßnahme Lechkanalkühlung liegen. Der Vorteil dieser Maßnahme b) hätte lediglich in einer geringfügig kleineren Erhöhung des Wärmeeintrages im Lechkanal geführt.</p> <p>In Abwägung dieser Optionen hat sich das LRA im Zuge der Entscheidung zum o.g. Bescheid auf Grundlage § 17 BImSchG dazu entschlossen, dass Variante a) durch die LSW auszuführen ist.</p>	
1.2.5.5	Unterlage 6-1: Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019		
1.2.5.5.1	<p>Seite 18 - Kap. 5.2: Immissionsorte und Schallimmissionsrichtwerte</p> <p><i>Zur Beurteilung der Schallimmission werden die bescheidmäßigen Immissionsorte IO 01; IO 02, IO 04, IO 05 und IO 08 verwendet (...), die überwiegend bereits bei früheren Untersuchungen für diesen Industriestandort benutzt wurden.</i></p> <p>Zusätzlich zu den o.g. Immissionsorten wurden insgesamt sechs weitere Immissionsorte berücksichtigt (Anm.: unter anderem die Immissionsorte IO 7, IO 8 und IO 10 im Gemeindegebiet Langweid). Diese Immissionsorte wurden in gleicher Weise in der aktuellsten Vorbelastungsuntersuchung der Fa. BEKON [Anm.: Unterlage /6-2/] zum Standort der Lech-Stahlwerke betrachtet.</p>	<p>Es werden lediglich Textpassagen aus dem Gutachten der Fa. MBBM wiedergegeben.</p> <p>Auch der Verweis auf die analog verwendeten Grundlagen im Bericht der BEKON ist korrekt.</p>	
1.2.5.5.2	<p>Seite 26 - Kap. 7.4: Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben</p> <p><i>Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ...</i></p>	<p>Zur Klarstellung sei folgendes erläutert: Die Kapazitätssteigerung beträgt in Summe 300.000 t/a bzw. 27%. Um transparent zu machen, wie diese Mehrkapazität generiert wird, wurde der auf die beiden maßgeblichen Bestandteile der Erhöhung</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:</i></p> <p>a. <i>Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)</i></p> <p>b. <i>Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.</i></p> <p>Warum oben stehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht.</p> <p>Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Verkürzung bisheriger Stillstandszeiten (wie auf Basis der Genehmigungen für jahresbezogene Zusatzmengen für die vergangen bereits erfolgreich praktiziert)</li> <li>o Modernisierung der Anlagen</li> </ul> <p>entfallende Anteil separat ausgewiesen. Es handelt sich also nicht um zwei Produktionssteigerungen, sondern lediglich um eine Produktionssteigerung, die sich aus zwei Bausteinen zusammensetzt.</p>	
1.2.5.5.3	<p>Seite 29: 9 Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a</p> <p>9.1 Vorbemerkungen</p> <p>Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt.</p>	<p>Die Änderungen aufgrund der Kapazitätserhöhung werden (wie oben beschrieben) im Kap. 7.4 dargestellt.</p> <p>Für die unter Kap. 9.1 aufgeführten Emittenten ergibt sich eine Änderung im Hinblick auf die Schallemissionen.</p> <p>Alle weiteren Schallemittenten (z.B. Filteranlagen) bleiben in ihren technischen Betriebsparametern und damit in ihrer Schallemission unverändert.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage der LSW ist plausibel</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB.</p> <p>In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB.</p> <p>Der Ansatz der Erhöhung um 0,6 dB kann nur darin begründet sein, dass im vorhergehenden Schallgutachten, tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat <math>\cong</math> 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio. t/a.</p> <p>Folglich ist im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist (s. Anhang A.1.2 TA Lärm: „Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage – gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen ...“).</p> <p>Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat (<math>\cong</math> 1,4 Mio. t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange												
	<p>Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten /6-1/ nicht erläutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Es ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbarschutzes gewählt ist.</p>														
1.2.5.5.4	<p>Seite 30 - 9.2: Stationäre Schallemittenten</p> <p>Nachfolgende Tabelle 6 enthält alle schalltechnische relevanten Teilanlagen bzw. Bereiche der Lech-Stahlwerke Meitingen:</p> <p><i>Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemittenten (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.</i></p> <p>Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt- Schalleleistungspegel, 20 Seiten Frequenzspektren).</p> <p>Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich. Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor.</p> <p>Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen in Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt.</p>	<p>Für die Erwiderung wird bei gleichlautenden Anmerkungen ergänzend auf Nr. 1.2.5.5.5.1 ff verwiesen.</p> <p>Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen (z.B. Pläne 1 und 2 der Anlage 09) übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben.</p> <p>Neben den einzelnen Schallemittenten sind auch zusammengefasste Schallquellengruppen unter Berücksichtigung der betrieblichen Prozesse (Kühltürme, Schlackenwirtschaft, etc.) dargestellt.</p> <p>Alle Schalleleistungspegel, auch der mobilen Quellen, sind im Anhang B aufgelistet. Gleiches gilt für Innenpegel, abstrahlende Flächen und Schalldämmmaße der Gebäude (Schallübertragungswege).</p> <p>Nach Realisierung der Schrottplatzeinhausung findet die Schrottverladung nicht mehr im Freien, sondern innerhalb des neuen Schrottplatzgebäudes statt.</p> <p>Auf die erwähnten Einzelemittenten (wie z.B. Leitung Ofenhalle) wird nicht weiter eingegangen, da hierzu eine umfassende Diskussion und Abstimmung mit den Behörden (v.a. auch der hierzu für die Entscheidung über den Antragsge-</p>	<p><b>Technischer Umweltschutz:</b>                  Ein Vergleich der Ergebnisse der Lärmprognose für die Änderung des Walzwerks 2 mit den Ergebnissen der Lärmmessungen 2019/2020 zeigt, dass die Messergebnisse etwa denen der Prognose entsprechen.                  (Werte in dB(A))</p> <table border="1" data-bbox="1715 762 2107 871"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th>Prognose Walzwerk 2</th> <th>Messung Bekon 2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1001 Aussiedlerhof</td> <td>44</td> <td>43</td> </tr> <tr> <td>1002 Zollsiedlung</td> <td>40</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>1004 Linde</td> <td>56</td> <td>53</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Prognose für des Walzwerk 2 wurde das Gesamtwerk der LSW mit den vorhandenen Schallquellen und den von der Änderung betroffenen Schallquellen berücksichtigt. Die Aussage des Gutachters igit, dass die Schalleleistungspegel der Emittenten zu niedrig angesetzt seien, ist daher aus fachtechnischer Sicht nicht plausibel.</p>	Immissionsort	Prognose Walzwerk 2	Messung Bekon 2019	1001 Aussiedlerhof	44	43	1002 Zollsiedlung	40	40	1004 Linde	56	53
Immissionsort	Prognose Walzwerk 2	Messung Bekon 2019													
1001 Aussiedlerhof	44	43													
1002 Zollsiedlung	40	40													
1004 Linde	56	53													





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>So ist z.B. der Tabelle 7 (Seite 31) oder einer anderen Darstellung nicht zu entnehmen, ob Tore in Richtung Wohnbebauung offen oder geschlossen angenommen sind, weil nicht die Hallenseiten der Tore (Himmelsrichtungen) angegeben sind. Das gleiche gilt für die nachfolgend im Gutachten lediglich aufgelisteten „mobilen Schallemittenten“ im Kapitel 9.3.</p> <p>In den Tabellen des Kapitels 9.3 (Mobile Schallemittenten) fehlt die Angabe der jeweils zuzuordnenden Schallleistungspegel, was für eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar ist.</p> <p>Die Auflistungen des Kapitels 9.3 enthalten z.B. auch nicht die Betriebszeiten am Tag, innerhalb derer bei Wohngebieten nach Punkt 6.5 TA Lärm Ruhezeiten-Zuschläge von 6 dB(A) zu vergeben sind.</p> <p>Über die Tabellen im Anhang B können ggf. Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden.</p> <p>Die Tabellen des Anhangs B sind ausschließlich auf Werktag bezogen. Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor. (Anmerkung: an Sonn-/Feiertagen liegen 7 Stunden der 16-stündigen Tagzeit und an Werktagen 3 Stunden in den Ruhezeiten.)</p> <p>Außerdem wird nicht darüber informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.</p>	<p>genstand zuständigen Behörde des LRA Augsburg) im Rahmen der Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags erfolgt ist.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.</p> <p>Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schallleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel! In der Lärmstudie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen“ des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 ist z.B. für das Beladen eines Lkw mit Metallschrott ein Schallleistungspegel von 121 dB(A) genannt (114 dB(A) zzgl. Impulshaltigkeit von 7 dB; Seite 158/159 der Studie). Das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter.</p> <p><u>Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht sind.</u></p> <p>Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, unter anderem auch auf die Immissionsorte IO 7, IO 8 und IO 10 der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt.</p> <p>Bezug nehmend auf die Teilpegeltabellen im Anhang B12, Seiten 41 und 43 lassen sich folgende Geräuschbeiträge angeben:</p> <p>Am Immissionsort IO 07 kommen durch die Kaminmündungen nachts Geräuschbeiträge von 15,3 dB(A) (Filter 2) und</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>19,7 dB(A) (Filter 3) zustande. Durch die „Leitung Ofenhalle“ kommen am Immissionsort IO 07 Geräuschbeiträge von 12,1 dB(A) (Filter 2) und 21,2 dB(A) (Filter 3) hinzu. Durch die Kaminwände des Filters 3 kommt noch ein Beitrag von 15,3 dB(A) hinzu.</p> <p>Aufgrund der genannten Teilpegel wirkt am IO 07 der Filter 3 mit einem unsererseits berechneten Gesamtpegel von 24 dB(A) - auch noch nach den angesetzten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker ein als der Filter 2 mit 17 dB(A) (ob mit oder ohne Schallschutzmaßnahmen, ist nicht ersichtlich) Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.</p> <p>Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter begründet.</p> <p>Zumindest sind in Teilzeiten bzw. bei bestimmten Geräuschemissionen Zuschläge für die Impulshaltigkeit KI der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben.</p> <p>Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag KI je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.                      Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist KI = 0 dB.</p> <p>Z.B. bei Ladetätigkeiten und sonstigem Hantieren mit Stahlschrott, ist auch an Immissionsorten in größeren Entfernungen eine maßgebliche Impulshaltigkeit der Geräusche zu verzeichnen.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Im Kapitel 14 „Kurzzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schallleistungspegel von <math>L_{WA,max} = 132</math> dB(A) und daraus resultierend an den Immissionsort IO 7 und IO 8 Geräuschspitzen von nachts bis zu 48 dB(A) und am Immissionsort IO 10 bis zu 49 dB(A) entstehen können. Diese Wirkpegel liegen in der Größenordnung von 10 dB über den festgestellten Nacht-Beurteilungspegeln (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.</p>		
1.2.5.5.5	<p>Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:</p>		
1.2.5.5.5.1	<p><u>Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist:</u></p> <p>Es sind nirgendwo Schallquellen, nicht einmal Schallquellengruppen oder Anordnungen einzelner Betriebsteile in einem Lageplan dargestellt. Dies macht es unmöglich - wie in A.2.6 TA Lärm formuliert – weitergehend „die Datengrundlagen zu bewerten“.</p>	<p>Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet.</p> <p>Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Grundsätzlich ist es möglich, die Schallquellen auch in einem Lageplan darzustellen, sinnvollerweise müsste dies aber in einer Vielzahl von Lageplänen erfolgen, um alle Quellen übersichtlich darstellen zu können. Die vom Gutachter gewählte Vorgehensweise ist aus fachtechnischer Sicht ausreichend.</p>
1.2.5.5.5.2	<p><u>technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel:</u></p>	<p>Berechnet wurde lediglich die Pegelerhöhung aufgrund der Kapazitätserhöhung. Alle Emissionswerte und Gebäudedaten stammen aus früheren Messungen und wurden hier nur übernommen.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Vorgehensweise des Gutachters ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.                  Die Daten der einzelnen Schallquellen beruhen größtenteils auf Emissionsmessungen, die Müller-BBM in der Vergangenheit durchgeführt hat. Dies gilt auch für die Fahrzeuge, die sich auf dem Werksgelände bewe-</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
			gen. Wo keine Emissionsmessungen durchgeführt wurden, wurden Datenblätter verwendet.
1.2.5.5.3	<p><u>Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen:</u>                      Es wird lediglich auf den Lärminderungsplan des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags verwiesen. Welche Schallschutzmaßnahmen letztlich hier oder auch in Bezug auf die nun beantragte Werkserweiterungen konkret getroffen werden, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Im Kapitel 8.2 der Anlage 6-1 (schalltechnische Immissionsprognose MBBM) sind die im Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen aufgeführt. Detaillierte Festlegungen hierzu enthält der zitierte öffentlich-rechtliche Vertrag. Eine weitere Konkretisierung ist schon deshalb obsolet, weil die Maßnahmen des Lärminderungsplanes, wie er der Vertrag als Anlage 1 beigelegt wurde, bereits mehr als überwiegend abgeschlossen sind. Offen ist hier lediglich noch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Abschluss der Realisierung der 2. Stufe der Lechkalkülung und die damit verbundene Außerbetriebnahme weiterer Verdunstungskühltürme sowie</li> <li>(2) die erst für 2025 vorgesehene schalltechnische Sanierung der Filteranlage 2.</li> </ol> <p>Eine weitere Konkretisierung der beiden Maßnahmen erübrigt sich vor allem auch deswegen, weil Art und Umfang der Umsetzung der Maßnahme (1) im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung des LRA Augsburg nach § 17 BImSchG detailliert im Bescheid vorgegeben ist und weil zu Maßnahme (2) ein eindeutiges Sanierungsziel mit der Minderung der Schalleistung um mind. 6 dB(A) gegenüber dem für den Bestand im Gutachten dokumentierten Zustand vorgegeben ist.</p> <p>Eine Werkserweiterung ist darüber hinaus nicht Gegenstand des beantragten Änderungsvorhabens. Daher können diesbezüglich auch keine Maßnahmen vorgesehen sein oder beschrieben werden.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz und Immissionsschutzrecht:</u>                      Mit „Werkserweiterung“ meint die Einwendung wohl die Kapazitätserhöhung, LSW dagegen wohl die Erweiterung Lohwald.                      Mit der geplanten Kapazitätserhöhung sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen geplant.</p>
1.2.5.5.4	<p><u>Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs)</u></p>	<p>Die Berechnung erfolgte im ebenen Gelände unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                      Bei der Ausbreitungsrechnung wurden nur Gebäude als Hindernisse berücksichtigt, die sich auf dem Werksgelände der LSW befinden.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.5.5.5.5	<p><u>Lage und Höhe der Immissionsorte:</u>                      Zur Höhe der Immissionsorte, Stockwerkszahl der untersuchten Gebäude sind keine Angaben gemacht.</p>	<p>Siehe hierzu Tabelle B8 im Anhang B. Hier sind die geforderten Daten dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der Entfernungen der Immissionsorte zu den Quellen ist hier eine weitergehende Detaillierung ohne Auswirkungen auf die Ergebnisse.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                      Den Aussagen von LSW kann gefolgt werden.</p>
1.2.5.5.5.6	<p><u>Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)</u>                      Hierzu liegen keine Informationen vor.</p>	<p>Eine separate Ausgabe der Ausbreitungsterme der DIN ISO 9613-2 (Agr, Abar, ...) würde im vorliegenden Fall (Vielzahl an Linien- und Flächenquellen) zu einem Berechnungsprotokoll von mehreren tausend Seiten führen (Protokolldatei &gt; 1 GB).</p>	
1.2.5.5.5.7	<p><u>bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit</u>                      Betreffend Sonn-/Feiertage sind lediglich in Bezug auf die mobilen Schallmittenten (Kapitel 9.3) Angaben gemacht. Inwieweit Ruhezeiten betroffen sind, geht nicht hervor. Auch sind die Emissionsangaben im Anhang lediglich für Werktage getroffen.</p> <p>Schallausbreitungsrechnungen für Sonn-/Feiertage wurden nicht durchgeführt, was im Gutachten auch nicht begründet wird. Es fehlt etwa auch der Hinweis, dass Sonn-/Feiertage (trotz tagsüber längerer Ruhezeiten-Zuschläge) als unkritischer einzustufen sind als Werktage.</p>	<p>Die Prüfung der schalltechnischen Relevanz der Sonn- und Feiertage erfolgte sowohl für die Zusatzbelastung (LSW), als auch für die Gesamtbelastung.</p> <p>Da jedoch zur Tagzeit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der LSW liegt, wurde hier auf eine umfassende Dokumentation verzichtet.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                      Im Gutachten Müller-BBM zur Prognose der Kapazitätserhöhung ist für die Schallquellen auch angegeben, wie die Nutzung an Sonn- und Feiertagen erfolgt (z.B. Tab. 7 und 9, S. 31 und 33). Somit kann den Aussagen von LSW gefolgt werden.</p>
1.2.5.5.5.8	<p><u>Qualität der Prognose:</u>                      Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht.</p> <p>Wie oben erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Rich-</p>	<p>Die TA Lärm verlangt Aussagen zur Qualität der Prognose. Diese sind Bestandteil des Gutachtens. Konkrete Anforderungen zu Fehlergrenzen etc. sind uns nicht bekannt.</p> <p>In Bezug auf geänderte Lage von Schallquellen wird auf die Darstellung des Antragsgegenstandes verwiesen. Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass die antragsgegenständliche Kapazitätserweiterung weitgehend mit vorhandenem Anlagenbestand realisiert wird. Die Anlagen, die sich ändern, sind explizit beschrieben und z.B. im Plan Nr. 2 der Anlage 09 (Flächenaufteilung LSW, Plan-Nr. 080 300-400-1.4-Plan als</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                      Die Aussage der LSW ist plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>tung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).</p>	<p>Darstellung des Plan-Zustandes nach Änderung) dargestellt. Die Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung Schrottlagerfläche</li> <li>- Anpassung Schmelztrafos</li> <li>- Parallel-Betrieb Schrottplatzkran A3</li> </ul> <p>sind in dieser Karte explizit eingetragen und es ist ersichtlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Anlagenänderungen innerhalb von Gebäuden handelt. Weiterhin sind alle Lagerflächen mit jeweiliger Bezeichnung sowie die Torbezeichnungen daraus eindeutig abzulesen. Dies gilt auch analog für den Zustand im Bestand, dargestellt in Plan 1 der Anlage 09. Damit sind auch die in Kapitel 9.2 und 9.3 bezeichneten stationären und mobilen Schall-Quellen entsprechend räumlich zuzuordnen.</p>	
1.2.5.6	<p>UVP-Bericht: Bericht Nr. M140327/01, Müller BBM GmbH vom 03 September 2019</p>		
1.2.5.6.1	<p>Seite 57 - Emissionen von Geräuschen:  <i>Die Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen erfolgte somit fokussiert auf das Schutzgut Mensch gemäß den Beurteilungsmaßstäben der TA Lärm. Durch Geräuschimmissionen können jedoch auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaft (Verlärmung der Landschaft) potenziell betroffen sein. Die Ergebnisse der durchgeführten Geräuschimmissionsprognose werden daher auch zur Beurteilung der Einflüsse auf diese Schutzgüter herangezogen.</i></p> <p>Um, wie in der UVP in Kapitel 5.8.4.2 letztlich versucht, eine Bewertung der Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft sowie Pflanzen und Tiere vorzunehmen, fehlen aufgrund der vorliegenden Schallgutachten die Voraussetzungen.</p>	<p>In Kapitel 5.8.4.2 des UVP-Berichtes erfolgt lediglich die Bewertung von Geräuschemissionen auf das Schutzgut Landschaft.</p> <p>Im Schallgutachten (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M140326/02) werden die Geräuschzusatz- und die Geräuschgesamtbelastung an mehreren Immissionsorten im Umfeld der LSW bewertet. Deren Ergebnisse sind im UVP-Bericht aufgeführt (Kapitel 5.10.4.2).</p> <p>Die Lage dieser Immissionsorte ist in Kapitel 4.3.3 dargestellt.</p> <p>Aufgrund der verteilten Lage der Immissionsorte im Nah- und Fernbereich sind die Ergebnisse der Schallprognose hinreichend geeignet, um eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaft vornehmen zu können.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage der LSW ist im Wesentlichen korrekt.                  Die Aussage von Müller-BBM in der Stellungnahme UVP zum Lärm in der Umgebung ist plausibel:                  „Im Ergebnis ist im Hinblick auf die o. g. erholungsrelevanten Lärmschwellenwerte festzustellen, dass im Nahbereich der LSW eine mittlere Beeinträchtigungsintensität (wie bisher) vorliegen wird. In wenigen hundert Meter Entfernung werden sich die Geräuschimmissionen so weit reduzieren, dass hier nur noch von einer allenfalls geringen Belastungsintensität auszugehen ist.“</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.2.5.6.2	In der Tabelle 95 der UVP sind Beeinträchtigungsintensitäten der Erholungsnutzungen in drei Klassen abgestuft (< 59 dB(A), 59-45 dB(A), < 44 dB(A)). Woraus aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Einhaltung oder Überschreitung dieser Werte abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich.	<p>Für die Bewertung wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens herangezogen, deren Ergebnisse in Kapitel 5.8.4.2 des UVP-Berichtes für mehrere Immissionsorte dargestellt sind.</p> <p>Anhand des IO 4 mit 57 dB(A)<sub>tags</sub> im direkten Nahbereich der LSW kann abgeleitet werden, dass im Nahbereich eine mittlere Beeinträchtigungsintensität vorliegt.</p> <p>Der IO1 im Norden und IO5 im Süden zeigen bereits eine deutliche Abnahme der Geräuscheinwirkungen an, was bedeutet, dass bereits nach einer geringen Entfernung von der LSW die Belastungen für Natur und Landschaft auf ein nur noch geringes bzw. kein relevantes Maß absinken.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage von Müller-BBM in der Stellungnahme UVP zum Lärm in der Umgebung ist plausibel:                  „Im Ergebnis ist im Hinblick auf die o. g. erholungsrelevanten Lärmschwellenwerte festzustellen, dass im Nahbereich der LSW eine mittlere Beeinträchtigungsintensität (wie bisher) vorliegen wird. In wenigen hundert Meter Entfernung werden sich die Geräuschimmissionen so weit reduzieren, dass hier nur noch von einer allenfalls geringen Belastungsintensität auszugehen ist.“</p>
1.2.5.6.3	Es wäre insbesondere hilfreich bzw. erforderlich, Lärmkarten zu berechnen, anhand derer die Schallausbreitung in die Umgebung des Stahlwerkes (z.B. in den Lohwald hinein) hätte veranschaulicht werden können.	Mit den vorliegenden Unterlagen wird die schalltechnische Bewertung als ausreichend detailliert bewertet.	
1.3	Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.		
1.3.1	<p>Bildung von Lärm-Zwischenwerten auf zweifach unsicherer Datenbasis</p> <p>Die Schallimmissionsprognose für den Antrag auf Kapazitätserweiterung wird für den Zustand nach Realisierung des Vorhabens „Walzwerkerneuerung und -erweiterung“ aufgesetzt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die, ebenfalls nur berechnete, Minderung der Schalleistung des Schallmittentes der Filteranlage 2 (Kühlluftventilatoren/6db(A)). Das bedeutet: berechnete Prognosen basieren auf anderen berechneten Prognosen, die nicht durch Messungen bestätigt wurden.</p>	<p>Die Walzwerkerneuerung ist abgeschlossen. Insofern handelt es sich nicht um eine unsichere Annahme.</p> <p>Die angewandten Methoden zur Prognose sind allgemein anerkannt. Sie wurden hier fachlich korrekt angewandt. Zugunsten der Anwohner wurde hinsichtlich der Eingangsdaten ein konservativer Ansatz gewählt, so dass sich die behaupteten Unsicherheiten stets zulasten der Antragstellerin auswirkten. Dennoch ergibt sich auf Grundlage dieses konservativen Ansatzes die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Den Aussagen von LSW kann gefolgt werden.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Die Vorgabe des Ziels zur Lärminderung des Filters 2 in Bezug auf die Schallleistung um mind. 6 dB(A) ist zulässig und hinreichend konkret bestimmt.</p> <p>Des Weiteren werden die von der LSW in der Umgebung hervorgerufenen Lärm-Immissionen und damit auch gleichzeitig die Wirksamkeit der Schalltechnischen Minderungsmaßnahmen im Zuge der mit Bescheid vom 27.11.1997 (Az.: 51.11-1711-LSW/31/97) festgelegten wiederkehrenden Lärmmessungen regelmäßig im Abstand von 3 Jahren durch eine zugelassene Messstelle überprüft. Der Bericht der letzten Messung (Bericht der BEKON vom 19.09.2017) wurde vom LRA geprüft und als plausibel bewertet. Inhaltlich bestätigt sich eine Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen, da die Werte im an den Immissionsorten der umliegenden Wohn-Nutzungen Vergleich zu der vorangehenden Messung wie prognostiziert niedriger ausfallen. Die aktuelle Messkampagne läuft noch und wird voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen. Der Bericht wird anschließend erstellt und vom Messinstitut dem Landratsamt Augsburg zugestellt.</p>	
1.3.2	<p>Das Bay. Verwaltungsgericht Augsburg traf in 2008 keine Entscheidung, sondern befand lediglich, dass die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein könnte.</p>	<p>Es wird in den Antragsunterlagen nicht behauptet, dass eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde. Es wird lediglich auf den – insoweit zutreffenden – Hinweis des Gerichts Bezug genommen. Allerdings wird der Wortlaut des VG Augsburg aus dem Schreiben vom 19.09.2008 vom Einwender auch verfälscht wiedergegeben. Wörtlich wird in dem Hinweis ausgeführt:</p> <p><i>„Zur Frage des Vorliegens einer sogenannten Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Nr. 1 TA Lärm 1998 in Bezug auf die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 5 gehen die berufsrichterlichen Mitglieder der erkennenden Kammer - vorbehaltlich einer endgültigen Beurteilung nach Durchführung einer</i></p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                  Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 1.1.5 zu Gemengelage und Zwischenwertbildung</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p><i>mündlichen Verhandlung in vollständiger Besetzung (einschließlich ehrenamtliche Richter) - vorläufig von folgenden Erwägungen aus:</i></p> <p><i>(...)</i>  <i>Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus: „Von diesen Erwägungen ausgehend, dürfte – vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung – vorliegend eine Prägung des Gebiets der Zollsiedlung, in dem sich der IO 2 befindet, durch das seit Jahrzehnten festgesetzte und bestehende Industriegebiet nicht zu verneinen sein. Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg – Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern. Insbesondere kann eine wie auch immer geartet „Pufferwirkung“ wohl nicht erkannt werden. Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.</i></p> <p><i>Die gleichen Grundsätze dürften auch für die Immissionsorte 1 und 5 anwendbar sein, auch wenn es sich hier nicht um Einwirkungen auf ein „Gebiet“, sondern um solche auf einzelne im Außenbereich gelegene Grundstücke handelt.“</i></p> <p>Abgesehen davon, dass dieser richterliche Hinweis einer Anündigung der Auffassung des Gerichtes gleichsteht, die auch als Grundlage und Ergebnis einer solchen mündlichen Verhandlung in dieser Form zu erwarten ist, wurde in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 21.01.2015 vom VG Augsburg folgender Sachverhalt ausweislich des entsprechenden Sitzungsprotokolls klargestellt:</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p><i>„Die Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass es nach Auffassung der Kammer weiterhin bei der im Schreiben vom 19. September 2008 im Verfahren Au 4K 08.858 geäußerten Rechtsmeinung bliebe, wonach die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenen Immissionswerte gegeben sei, da wohl von einer Gemengelage auszugehen sei.“</i></p> <p>Ergänzend zu den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen haben das Landratsamt Augsburg und die Regierung von Schwaben bereits im Vorfeld des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW von 2015 eine umfassende technische und rechtliche Prüfung zu den Themen „Stand der Technik zur Lärminderung“ und „Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Festlegung von Zwischenwerten an den relevanten Immissionsorten im Umfeld der LSW“ durchgeführt. Die entsprechenden Grundlagen wurden v.a. in der Arbeitsgruppe Technik am 11.05.2015 erarbeitet (Teilnehmer: Regierung von Schwaben, Landratsamt Augsburg, LSW, Kanzlei Andrea Versteyl, Herr Dr. Tegeder, Müller BBM, Markt Meitingen). Hierbei wurde v.a. definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o der Umfang des durch LSW umzusetzenden Lärminderungsprogramms,</li> <li>o die Definition des Zeitpunktes zum Eintritt des Standes der Technik zur Lärminderung,</li> <li>o die Festlegung der relevanten Immissionsorte,</li> <li>o die Gebietseinstufung der jeweiligen Immissionsorte,</li> <li>o die Feststellung des Bestehens einer Gemengelage,</li> <li>o die gewerbliche Prägung durch LSW,</li> <li>o die zeitliche Priorität der der sonstigen Bebauung im Bereich der immissionsorte VOR der LSW und</li> </ul>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>o dass die Festlegung der jeweiligen Zwischenwerte einem separaten Verfahren vorbehalten bleibt.</p> <p>Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Beurteilung des Vorliegens einer Gemengelage sowohl auf Grundlage der Bewertung des VG Augsburg und der gleichlautenden Bewertung der Behörden als umfassend geprüft und unstrittig anzusehen ist.</p>	
1.3.3	<p>Im öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen Wortlaut der Öffentlichkeit bis heute vorenthalten wird, wurden laut des vorliegenden Antrags zur Kapazitätserhöhung, „die Rahmenbedingungen für die Bildung sogenannter Zwischenwerte ... getroffen“. Die Entscheidung, ob diese Zwischenwerte auch zur Anwendung kommen, obliegt nun den Verantwortlichen des Landratsamtes. Wir fordern vor einer Entscheidung eine Messreihe, die belegt, dass die im Vertrag definierten Werte auch eingehalten werden können.</p>	<p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ohne Belang. Das Vorhaben ist von der Genehmigungsbehörde unabhängig von dem Vertrag anhand der gesetzlich geregelten Genehmigsvoraussetzungen zu beurteilen.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann eine Messreihe nicht gefordert werden, da nur tatsächliche Emissionen/Immissionen gemessen werden können. Da das Vorhaben allerdings noch nicht umgesetzt ist, kann die Beurteilung, dass die maßgeblichen Zwischenwerte eingehalten werden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur aufgrund einer fachlichen Anforderungen genügenden Prognose erfolgen. Diese wurde den Antragsunterlagen beigelegt und durch das LRA geprüft.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                  Die Beurteilung, ob die maßgeblichen Zwischenwerte eingehalten werden, erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund einer Prognose, die den fachlichen Anforderungen genügen muss. Diese wurde den Antragsunterlagen beigelegt und wird im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW durch das LRA geprüft.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage von LSW ist korrekt.</p>
1.4	Markt Biberbach		
1.4.1	<p>„Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“ der igi consult GmbH vom 28.02.2020                  (Anlage 2 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert &amp; Kollegen für den Markt Biberbach)</p>		<p><u>Hinweis:</u> Die meisten Teile der Stellungnahme sind identisch mit der Stellungnahme der Gemeinde Langweid (ebenfalls von igi Consult). Das Gutachten wurde nur in einzelnen Textpassagen angepasst/ergänzt.</p>
1.4.1.1	<p>Unterlage 6-2: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019</p>		<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Einwendungen aus dem Gutachten igi wiederholen sich offensichtlich.                  Zu den einzelnen Punkten wurden bereits Anmerkungen gemacht.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.4.1.1.1	<p>Seite 4 – Kap. Begutachtung:  <i>Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden.</i></p> <p><i>Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde.</i></p> <p><i>Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.</i></p> <p>Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und -nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht.                      Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemitteln detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt. Im Einzelnen ist Nachfolgendes vorzutragen.</p>	<p>Es wurde eine Vorbelastungsermittlung durchgeführt, die im Umgriff weit über den üblichen Umfang hinausgeht. Nach den Vorgaben der TA Lärm wäre eine Ermittlung der Lärmbelastung und damit auch der Vorbelastung nur im Einwirkungsbereich der Anlage erforderlich. Somit sind Immissionsorte nach der TA Lärm dann, wenn der Beurteilungsspiegel der Anlage um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm.</p> <p>Die Ermittlung der Lärmvorbelastung hat im Sinne des Immissionsschutzes so zu erfolgen, dass die Lärmbelastung der Vorbelastung eher zu hoch ausfällt. Dies wurde von dem beauftragten Büro, der BEKON Lärmschutz &amp; Akustik GmbH so durchgeführt. Die BEKON Lärmschutz &amp; Akustik GmbH ist ein nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und ein nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Prüflabor für die Bereiche Geräusche und Erschütterung. Somit wurde von dem beauftragten Büro die Befähigung nachgewiesen, die Ermittlung der Lärmvorbelastung in einer ausreichenden Genauigkeit durchzuführen.</p>	
1.4.1.1.2	<p>Seite 8 - Kap. 4: Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm</p> <p><i>Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.</i></p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Dahingehend führen die Überprüfungen der Gewerbevorbelastungen zu folgenden Ergebnissen. Die untersuchten Gewerbeflächen bzw. Gewerbebetriebe sind entsprechend den Kürzeln in der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ bezeichnet.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schalleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.</p>		
1.4.1.1.2.1	<p>1. In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten /6-2/ die Schalleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigehalten. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen, wie z.B. lediglich eine Fahrzeugfahrt in der Nachtzeit, nicht ausreichen.</p> <p>Üblicherweise werden bei Gewerbelärm Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile zugestanden mit einem Unterschied zwischen Tag- und Nachtwert von 15 dB(A), entsprechend den Unterschieden bei den Tag- und Nacht- Immissionsrichtwerten der TA Lärm (z.B. im Allgemeinen Wohngebiet: 55 dB(A) zur Tagzeit; 40 dB(A) zur Nachtzeit). Bei einem tatsächlichen Nachtbetrieb, z.B. mit nur kurzzeitigen Ladetätigkeiten oder nur Fahrzeugfahrten, beträgt die Differenz zwischen den Tag- und Nacht-Emissionen und in der Folge auch der Tag- und Nacht-Immissionen oft sogar deutlich weniger als 15 dB. Dies liegt auch daran, dass nach der TA Lärm in der Nachtzeit die volle lauteste Nachtstunde auszuwerten ist und in der Tagzeit die</p>	<p>Grundsätzlich ist zum Vortrag auf folgendes hinzuweisen:</p> <p>Nach TA Lärm kann die Ermittlung der Vorbelastung nach Punkt 3 des Anhangs erfolgen. Hier ist unter A.3.3.4 festgelegt, dass eine Durchführung einer Messung zulässig ist. Bei Messungen werden jedoch nur die Betriebe erfasst, die im Zeitraum der Messungen tatsächlich in Betrieb sind. Eine Berücksichtigung von nicht genehmigten Lärmemissionen nachts ist somit bei der Ermittlung der Lärmvorbelastung nicht erforderlich.</p> <p>Es wird einem Gewerbegebiet ein Immissionsrichtwert in einem allgemeinen Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nur dann zugestanden, wenn keine Vorbelastung vorhanden ist (siehe Punkt 3.2 der TA Lärm). Da im untersuchten Einwirkungsbereich der Anlagen der Lech-Stahlwerke GmbH an Standort Meitingen- Herbertshofen eben die Vorbelastung dieser Anlage vorhanden ist, dürfen andere Betriebe den Immissionsrichtwert nicht mehr ausschöpfen. Es ist eine Genehmigungsfähigkeit nur gegeben, wenn, nach Punkt 3.2.1 TA Lärm, die Gesamtbelastung nicht überschritten ist, oder das einzelne Vorhaben die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Geräuscentwicklungen über einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt werden.</p> <p>Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte ange-setzt sind, findet sich im Gutachten /6-2/ nicht.</p> <p>Dieses Vorgehen ist z.B. für die nachfolgend aufgeführten Gewerbebetriebe festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 15 - (Gewerbeunternehmen) „MH d“</li> <li>• Seite 15/16 - MH e</li> <li>• Seite 21 - MH j</li> <li>• Seite 25 - MH n</li> <li>• Seite 25/26 - MH o</li> </ul> <p>Die Reduzierung des Nacht-Emissionswertes um 6 dB(A) (d.h. 21 dB an Stelle von 15 dB- Pegelunterschied) bedeutet eine Reduzierung des Geräuschpotentials zur Nachtzeit auf ein Viertel (an Stelle von z.B. 2 Fahrzeug-An- und Ausfahrten ist lediglich 1 Fahrzeug-Ausfahrt möglich).</p> <p>Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräuschpotential benötigt.</p>	<p>Es sind hier Ansätze getroffen worden, um die Ermittlung der Vorbelastung in einer erforderlichen Genauigkeitsstufe durchführen zu können.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Belange der Gemeinde Biberbach durch den hier vorgetragenen Punkt betroffen sind.</p>	
1.4.1.1.2.2	<p>2. Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grundlage ihrer jeweiligen Genehmigungssituationen sind betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offensichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Untersuchungsfällen sind nicht einzelfallbezogen die tatsächlichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Gewerbefläche berücksichtigt worden.</p>	<p>Es wurden die Lärmemissionen so angenommen, dass die sich in den Auflagen ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in Form von Immissions-(richt-) werten eingehalten werden.</p> <p>Die tatsächlichen Abstände zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurden bei der Ermittlung der Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Eine, wie hier geforderte, „betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnung“ wurde nicht durchgeführt, da es sich</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Stattdessen ist in /6-2/ vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile (z.B. 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit) gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche (im Beispiel: 60 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Tagzeit und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Nachtzeit).</p> <p>So wurde z.B. bei den nachfolgend aufgeführten Gewerbeuntersuchungen vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 16/17 - MH f</li> <li>• Seite 19/20 - MH h</li> <li>• Seite 20 - MH i</li> <li>• Seite 21 - MH j</li> <li>• Seite 21/22 - MH k</li> <li>• Seite 23/24 - MH l</li> <li>• Seite 24/25 - MH m</li> </ul> <p>Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. (ob z.B. aufgrund einer Belegung der Betriebsfläche mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> am benachbarten Immissionsort ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) resultiert, ist von der Entfernung des Immissionsortes zur Betriebsfläche abhängig).</p> <p>Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten /6-2/ wiederum nicht.</p>	<p>hier nicht um die Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen im Genehmigungsverfahren für die Betriebe der Vorbelastung, sondern eben um eine Ermittlung der Vorbelastung für die beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH handelt.</p> <p>Zudem wird hier vom Einwender irrtümlich unterstellt, dass jeder Betrieb den Immissionsrichtwert der TA Lärm voll ausschöpfen darf. Dies ist nicht der Fall. Daher führt der hier von dem akkreditierten Prüflabor gewählte Ansatz zu einer ausreichenden Genauigkeit.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Dieses Vorgehen, die Nacht-Emissionswerte 21 dB niedriger zu halten als die Tag-Emissionswerte sowie vereinfachend und nicht auf der schalltechnisch sicheren Seite liegend die Immissionsrichtwertanteile den flächenbezogenen Schallleistungspegeln gleichzusetzen, erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde.</p> <p>Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis, wie z.B.:</p> <p><i>„Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt.“</i> So geschehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 14 - MH b</li> <li>• Seite 33 - MH x</li> <li>• Seite 34 - MH y</li> </ul> <p>Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.</p>	<p>Es wurden hier die Ergebnisse der Lärmberechnungen im Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben korrekt übernommen.</p>	
1.4.1.1.3	<p>Seite 8 - Kap. 4.1: Lärmemittierende Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen</p> <p><i>Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2.</i></p>	<p>Der hier vorgetragene Punkt ist nicht nachvollziehbar.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt.</i></p> <p><i>Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.</i></p> <p>Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind.</p> <p>Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt.</p> <p>Dies ist als Ergebnis einer stichpunktartigen Überprüfung auf (<i>Anm. d. V. auch!?</i>) der Fall. Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, Langweid ist in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung unter § 4 neben den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln und definierten Zusatzemissionen auch das Rechenverfahren, wie folgt, eindeutig definiert:</p> <p>Die Berechnung der Immissionsanteile erfolgt unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes.                  Das Abstandsmaß berechnet sich aus.  <math>L_S = 10 \cdot \log(4 \cdot \pi \cdot S^2 / S_0^2)</math> in dB</p>	<p>Es ist richtig, dass für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, der Gemeinde Langweid die Rechenmethode nur unter Beachtung des Abstandsmaßes festgesetzt ist. Die hier verursachten Lärmvorbelastungen wurden auch so berechnet.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>mit  <math>S</math> = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter  <math>S_0</math> = Bezugsabstand 1 Meter</p> <p>Bei großen Abständen, wie hier in der Regel vorgegeben, führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage).</p> <p>Am folgenden einfacheren, aber vergleichbaren Beispiel (ohne Zusatzkontingent, nicht mehrere Teilflächen wie das o.g. Bebauungsplangebiet) werden die Auswirkungen in der Anwendung der beiden unterschiedlichen Rechenverfahren verdeutlicht.</p> <p>Der Lärmbeitrag durch die Fläche „MH a“ (Linde AG) am Immissionsort IO 02 beträgt gemäß Kapitel 4.2.2 zur Nachtzeit 30 dB(A). Dieser Immissionswert korreliert gemäß /6-2/ mit einem Schallleistungspegel von 105 dB(A) im Bereich der Betriebsfläche der Fa. Linde (s. Ausführungen auf Seite 14 des Schallgutachtens). Das heißt, die Pegelabnahme auf dem Schallausbreitungsweg beträgt 75 dB(A) unter Anwendung der DIN ISO 9613-2.</p>	<p>Warum hier der Lärmbeitrag der Fläche „MH a“ (Linde AG) als Beispiel herangezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Diese Fläche befindet sich nicht im Bebauungsplangebiet des Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 2“ der Gemeinde Langweid mit der entsprechenden Festsetzung, sondern im Bebauungsplangebiet M72/3 des Marktes Meitingen. Hier gelten somit die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“ und die der Gemeinde Langweid eben nicht. Da es für diese Teilfläche im Bebauungsplan des Marktes Meitingen keine</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Der mittlere Abstand von besagter Flächenschallquelle „MH a“ (s. Seite 56, Kap. 7.2) zum Immissionsort IO 02 bemisst sich auf 1.000 m.</p> <p>Wird auf das eigentlich anzuwendende Rechenverfahren, unter Berücksichtigung lediglich des Abstandsmaßes (Vollkugelabstrahlung), zurückgegriffen, errechnet sich aufgrund der obenstehenden Rechenformel eine Pegelminde- rung (LS) von 71 dB(A). Die Geräuschvorbelastung beträgt demnach nicht 30 dB(A), sondern 34 dB(A).</p> <p>Weil der Abstand zwischen dem besagten Gewerbegebiet „Östlich der Bundesstraße 2“ zum Immissionsort IO 02 nicht 1.000 m beträgt, sondern ca. 2.500 m, liegt die Abweichung der Wirkpegel am Immissionsort in Folge der unterschiedli- chen Rechenverfahren noch höher als bei 4 dB(A).</p> <p>Auch in Bezug auf den sich in Aufstellung befindenden Be- bauungsplan Langweid-Nord (im Schallgutachten /6-2/ auf Seite 36 genannt; Lageplan: s. Kap. 7.3.2) ist gemäß den uns vorliegenden Planentwurf bei der Schallausbreitungs- rechnung von freier Schallausbreitung auszugehen (nur Be- rücksichtigung des Abstandsmaßes unter Anwendung der hier genannten DIN 45691). Die angewandte DIN ISO 9613- 2 liefert wiederum falsche, d.h. zu niedrige Vorbelastungen (Anmerkung am Rande: die zugewiesenen Emissionskon- tingente haben sich im aktuellen Planentwurf vom 25.11.2019 anscheinend gegenüber dem Stand der schall- technischen Untersuchung /6-2/ etwas geändert. Weil sie nach unserer Einschätzung insgesamt gesehen reduziert wurden, ist dies unbedenklich.)</p> <p>Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässiger Weise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-</p>	<p>Festsetzung zum Lärmschutz gibt, wurden die Vorbelastun- gen aufgrund der Genehmigungssituation ermittelt.</p> <p>Da die im Bebauungsplan angegebene Rechenmethode ver- wendet wurde, ist diese Entfernungsangabe hier nicht rele- vant.</p> <p>Die Ermittlung der Lärmvorbelastung der Lärmemissionen aus dem sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan „Langweid-Nord“ wäre, wie oben ausgeführt, nach den Vor- gaben der TA Lärm nicht erforderlich. Die Berechnung der vorsorglich eingestellten fiktiven Geräuschvorbelastung er- folgt entsprechend der im Bebauungsplanentwurf vorgese- hen Rechenmethode der DIN 45691.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift anzunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deutlich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten /6-2/ bestimmt.	Es wurden für die Bebauungspläne jeweils die dort vorgegebenen Rechenmethoden angewandt.	
1.4.1.2	Unterlage 6-3: Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019		
1.4.1.2.1	<p>Seite 12 – Kap. 4.2: Immissionsort IO 2 - Zollsiedlung</p> <p><i>Der Immissionsort IO 02 befindet sich am Finkenweg 33 im östlichen Teil der Zollsiedlung in Biberbach-Eisenbrechtshofen. Der Immissionsort liegt im unbeplanten Innenbereich; der westliche Teil der Zollsiedlung ist durch einen Bebauungsplan überplant (Bebauungsplan Nr. 3 „Zollsiedlung II“) und wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Gebietsumgriffe werden in Abbildung 2 dargestellt.</i></p> <p><i>Der Immissionsort IO 02 wird von Behördenseite in den Genehmigungsbescheiden für die Lech-Stahlwerke GmbH als faktisches Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO eingestuft. Diese Gebietscharakterisierung wird im Rahmen dieses Berichts aus den vorliegenden bestandskräftigen Bescheiden übernommen.</i></p> <p><i>Damit ergibt sich für den Gebietsumgriff und den Immissionsort IO 02 ein Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 lit. e) TA Lärm von 55/40 dB(A) tags/nachts.</i></p> <p>Diskutiert worden ist nicht, ob der betreffende Bereich der Zollsiedlung für sich betrachtet zunächst als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch folgende, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO vorhanden sind: die der Versorgung des Gebiets dienende Läden,</p>	<p>Gemäß den Ausführungen in Anlage 6-3 in Kapitel 4.2 wird der Immissionsort IO 02 von Behördenseite in den Genehmigungsbescheiden für die Lech-Stahlwerke GmbH als faktisches Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO eingestuft. Diese Gebietscharakterisierung wurde im Rahmen des Berichts aus den vorliegenden bestandskräftigen Bescheiden übernommen und in den Prüfungen im Vorfeld der Erstellung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nochmals von Seiten der Behörden überprüft.</p> <p>Eine wertende Betrachtung, ob es sich bei der Zollsiedlung auch um ein Reines Wohngebiet i.S.v. § 4 BauNVO handeln könnte, ist nicht erfolgt. Wie in Kapitel 3.2 der Anlage 6-4 ausgeführt wird, kommt grundsätzlich nach der gängigen Rechtsprechung auch eine Absenkung des grundsätzlichen Schutzanspruchs um mehr als eine Gebietsstufe in Betracht, so dass bei einer Einstufung als Reines Wohngebiet eine Zwischenwertbildung in der Höhe des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre.</p> <p>Es liegt aus der Sicht des Gutachters sowie des Landratsamtes Augsburg und der Regierung von Schwaben kein Reines Wohngebiet (WR) vor. Mangels eines Bebauungsplans, der den Gebietstypus festsetzt, ist der Schutzanspruch nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen. Zum einen finden sich im maßgebenden Umgebungsrahmen der Zollsiedlung gewerbliche Nutzungen, die</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Falls dies nicht oder nur sehr eingeschränkt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung zunächst als Reines Wohngebiet in Betracht. Ggf. ist aufgrund der örtlichen Umgebungssituation eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt und sind die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit anwendbar. Eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietswerte oder - wie hier vorgenommen - in Richtung Zwischenwert zwischen WA- und MI- Wert ist sodann aber kaum mehr begründbar.</p>	<p>per se ein WR ausschließen. Zum anderen grenzen die Wohngrundstücke unmittelbar an den Außenbereich an. Für solche Grundstücke ist in der Rechtsprechung geklärt, dass sie sich nicht auf den Schutzanspruch eines WR-Gebiets berufen können (siehe etwa HessVGH, Beschl. v. 30.10.2009, 6 B 2668/09, Rn. 11 f.).</p> <p>Selbst wenn ein WR vorläge, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Mittelwertbildung nach Nr. 6.7 S. 2 bis zu den MI/MD-Werten von 60/45 dB(A) möglich. Bei Grundstücken in einem Reinen Wohngebiet kommt also ein Zuschlag bis zu 10 dB(A) in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 12.09.2007, 7 B 24/07, Rn. 5).</p> <p>Vorliegend ist die seit Jahrzehnten die Zollsiedlung prägende Gewerbelärmbelastung (wie auch die Verkehrslärmbelastung durch die B 2) bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit zu beachten. In einer solchen Situation besteht kein Anspruch auf die Einhaltung von WR-Orientierungswerten (siehe auch VGH BW, Urt. v. 06.06.2019, 3 S 2350/15, Rn. 81 ff.).</p>	
1.4.1.3	<p>Unterlage 6-4: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>		
1.4.1.3.1	<p>Seite 11 - Kap. 4: Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm.</p> <p><i>Daher wird für die die Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 06 und IO 21 im Rahmen dieses Berichtes die Schutzwürdigkeit nur im Nachtzeitraum geprüft, dabei wird die aktuelle Geräuschsituation (Vorbelastung und Belastung durch das bestehende Werk der LSW und die geplanten Lärminderungsmaßnahmen) berücksichtigt.</i></p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die zitierten Textpassagen S. 12 des Berichtes und nicht S. 11 entnommen wurden.</p> <p>Eine Prüfung der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik konnte im Rahmen der aktualisierten gutachterlichen Betrachtung unterbleiben, weil mit der Umsetzung der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Maßnahmen der Stand der Lärminderungstechnik in Einvernehmen mit der Behörde als erreicht gilt.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Für die Immissionsorte, an denen eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm (Aneinandergrenzen) gegeben ist, erfolgt die Bildung eines geeigneten Zwischenwerts i. S. von Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm.</i></p> <p>Nach Zustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags ist eine aktualisierte gutachterliche Überprüfung dahingehend, ob der Stand der Lärminderungstechnik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung eingehalten ist, offensichtlich nicht explizit erfolgt. Es wird lediglich ausgeführt, dass im Rahmen dieses Berichts davon ausgegangen wird, dass der Stand der Lärminderungstechnik mit der Umsetzung der Maßnahmen, die im öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vereinbart sind, eingehalten wird und damit diese tatbestandliche Voraussetzung erfüllt wird.</p> <p>Die vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Maßnahme am Filter 2) in der Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in /6-1/ berücksichtigt, obwohl noch nicht realisiert.</p>		
1.4.1.3.2	<p>Seite 18 - Kap. 4.2: Immissionsort IO 2 – Zollsiedlung                  Seite 19 - Kap. 4.2.2.2: Flächenvergleich</p> <p><i>Der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.</i></p> <p>Von einem Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen im Sinne der TA Lärm sowie von einer Prägung durch die Emittenten kann aufgrund der großen Entfernungen nicht die Rede sein (Abstand des Wohngebiets zu LSW ca. 640 m, Fa. Linde AG ca. 900 m und Schweinemastbe-</p>	<p>Ob ein Aneinandergrenzen iSd Nr. 6.7 TA Lärm vorliegt oder nicht ist eine Rechtsfrage, keine von einem Schallgutachter alleine zu beantwortende Tatsachenfrage. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Angrenzen iSd Nr. 6.7 TA Lärm auch dann noch vorliegen, wenn beide Gebiete mehrere hundert Meter weit voneinander entfernt liegen (VGH BW, Urt. v. 06.06.2019, 3 S 2350/15 Rn. 82 unter Verweis auf <i>Tegeher</i>, in: Feldhaus, B 3.6, 6. BImSchVwV (TA Lärm) Nr. 6 Rn. 58a). Maßgebend ist allein, inwieweit die Nutzung des einen Gebiets noch prägend auf das andere einwirkt (BVerwG, Beschl. v. 12.09.2007, 7 N 24.07 Rn. 8; VGH BW a.a.O.). Dies ist vorliegend, wie der Markt Biberbach mit seiner Stellungnahme selbst vorträgt, offensichtlich der Fall.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u>                  Der rechtlichen Auffassung von LSW, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, wird gefolgt. Über diese Frage wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden werden.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>trieb ca. 660 m), auch wenn sich die aufgeführten Gewerbenutzungen durch eine weitaus größere Flächenausdehnung auszeichnen als die Zollsiedlung.                      Hinzukommt die trennende Wirkung der Bundesstraße und Bahnlinie, sodass der Begriff „Aneinandergrenzen“ weit hergeholt ist.                      Zwar wird angeführt: Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus. Die zitierte Formulierung des Gerichts (im Übrigen aus dem Jahr 2008) ist dabei im Konjunktiv gehalten. Die Aussagen gelten zudem „vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung“. Zusammengefasst wird wiedergegeben: „Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.“                      Es stellt sich die Frage, inwieweit die angemerkte Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, sich die Nachforschungen auf die vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen beschränkt und sich ggf. zwischenzeitlich Veränderungen des Sachverhalts ergeben haben.                      In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass -wie oben ausgeführt- bereits in der Vorbelastungsuntersuchung /6-2/ gravierende Mängel festzustellen sind. Somit sind auch die darauf aufbauenden weitergehenden Begutachtungen und Bewertungen /6-1/, /6-2/ und /6-5/ ebenfalls nicht mehr stimmig. Dies trifft auch für die hier diskutierte Zwischenwertbildung zu.</p>	<p>Davon abgesehen gibt es an der gerichtlichen Einschätzung des Verwaltungsgerichts Augsburg, unabhängig von ihrem Alter, keine Zweifel, zumal die wesentlichen Faktoren, die für ein Aneinandergrenzen sprechen, seitdem unverändert fortbestehen. Die grundlegende Beurteilungssituation für eine Gemengelage hat sich seit 2008 nicht geändert, so dass in Bezug auf die Zollsiedlung von einer Gemengelage ausgegangen werden muss. Dies gilt insbesondere auch auf den räumlichen Abstand und die ggf. trennende Wirkung der Bahnlinie.                      Die angeführten weiteren Sachstandsaufklärungen liegen mit den ermittelten Vor-, Zusatz und Gesamtbelastungsermittlungen nach Einschätzung des Gutachters vor.</p> <p>Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Sachverhaltsaufklärungen noch hätten erfolgen sollen. Die Gutachten zur Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung wurden aktuell erhoben und in die Bewertung eingestellt. Hiermit ist der Sachverhaltsaufklärung genüge getan. Veränderungen des in den Gutachten dargestellten Sachverhalts, die die Beurteilung der Gemeingelage verändern würden, sind nicht bekannt.</p> <p>In Bezug auf die in Abrede gestellte korrekte Beurteilung des Vorliegens einer Gemengelage sei folgendes ausgeführt:</p> <p>Es wird in den Antragsunterlagen nicht behauptet, dass eine entsprechende Entscheidung durch das VG Augsburg getroffen wurde. Es wird lediglich auf den – insoweit zutreffenden – Hinweis des Gerichts Bezug genommen. Der ausführliche Wortlaut des VG Augsburg aus dem Schreiben vom 19.09.2008 ergibt sich wie folgt:</p> <p><i>„Zur Frage des Vorliegens einer sogenannten Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Nr. 1 TA Lärm 1998 in Bezug auf</i></p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p><i>die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 5 gehen die berufsrichterlichen Mitglieder der erkennenden Kammer - vorbehaltlich einer endgültigen Beurteilung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in vollständiger Besetzung (einschließlich ehrenamtliche Richter) - vorläufig von folgenden Erwägungen aus:</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus: „Von diesen Erwägungen ausgehend, dürfte – vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung – vorliegend eine Prägung des Gebiets der Zollsiedlung, in dem sich der IO 2 befindet, durch das seit Jahrzehnten festgesetzte und bestehende Industriegebiet nicht zu verneinen sein. Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg – Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern. Insbesondere kann eine wie auch immer geartet „Pufferwirkung“ wohl nicht erkannt werden. Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.</i></p> <p><i>Die gleichen Grundsätze dürften auch für die Immissionsorte 1 und 5 anwendbar sein, auch wenn es sich hier nicht um Einwirkungen auf ein „Gebiet“, sondern um solche auf einzelne im Außenbereich gelegene Grundstücke handelt.“</i></p> <p><i>Abgesehen davon, dass dieser richterliche Hinweis einer Ankündigung der Auffassung des Gerichtes zugleich kommt, die auch als Grundlage und Ergebnis einer solchen mündlichen Verhandlung in dieser Form zu erwarten ist, wurde in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 21.01.2015 vom VG Augsburg folgender Sachverhalt ausweislich des</i></p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>entsprechenden Protokolls des Gerichtes zur vorgenannten Sitzung klar gestellt:</p> <p><i>„Die Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass es nach Auffassung der Kammer weiterhin bei der im Schreiben vom 19. September 2008 im Verfahren Au 4K 08.858 geäußerten Rechtsmeinung bliebe, wonach die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenen Immissionswerte gegeben sei, da wohl von einer Gemengelage auszugehen sei.“</i></p> <p>Ergänzend zu den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen haben das Landratsamt Augsburg und die Regierung von Schwaben bereits im Vorfeld des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW von 2015 bereits eine umfassende technische und rechtliche Prüfung zu den Themen „Stand der Technik zur Lärminderung“ und „Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Festlegung von Zwischenwerten an den relevanten Immissionsorten im Umfeld der LSW“ durchgeführt. Die entsprechenden Grundlagen wurden v.a. in der Arbeitsgruppe Technik am 11.05.2015 erarbeitet (Teilnehmer: Regierung von Schwaben, Landratsamt Augsburg, LSW, Kanzlei Andrea Versteyl, Herr Dr. Tegeder, Müller BBM, Markt Meitingen). Hierbei wurde v.a. definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o der Umfang des durch LSW umzusetzenden Lärminderungsprogramms,</li> <li>o die Definition des Zeitpunktes zum Eintritt des Standes der Technik zur Lärminderung,</li> <li>o die Festlegung der relevanten Immissionsorte,</li> <li>o die Gebietseinstufung der jeweiligen Immissionsorte,</li> <li>o die Feststellung des Bestehens einer Gemengelage,</li> <li>o die gewerbliche Prägung durch LSW,</li> </ul>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<ul style="list-style-type: none"> <li>o die zeitliche Priorität der der sonstigen Bebauung im Bereich der immissionsorte VOR der LSW und</li> <li>o dass die Festlegung der jeweiligen Zwischenwerte eine separaten Verfahren vorbehalten bleibt.</li> </ul> <p>Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Beurteilung des Vorliegens einer Gemengelage sowohl auf Grundlage der Bewertung des VG Augsburg und der gleichlautenden Bewertung der Behörden als umfassend geprüft und unstrittig anzusehen ist.</p> <p>Die Behauptung der „gravierenden Mängel in der Vorbelastungsuntersuchung /6-2/ wird zurückgewiesen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen zu den Punkten 1.4.1.1 – 1.4.1.1.3 verwiesen und auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet.</p>	
1.4.1.3.3	<p>Seite 20 - Kap. 4.2.2.3: Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung  <i>Dass gewerbliche/industrielle Geräuscheinwirkungen am Immissionsort auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen in Kapitel 3.2.2 außer Frage.</i>                      Eine Erläuterung hierzu, warum im vorliegenden Fall aus der Sicht des Verfassers eine Ortsüblichkeit vorliegt, folgt nicht. Die nur im allgemeinen Textteil (Kapitel 3.2.2) angesprochene Erfordernis der Unauffälligkeit oder Gemeinsamkeit mit anderen vorhandenen Geräuschen oder die jeweilige Geräuschcharakteristik wird nicht auf den aktuellen Untersuchungsfall hin erläutert.</p>	<p>Wie in Kapitel 3.2.2 der Anlage 6-4 dargestellt, ist die Ortsüblichkeit ein qualitatives Kriterium. Es wird davon ausgegangen, dass eine jahrzehntelange Vorbelastung durch Gewerbelärm, bei der sich die wesentlichen Emittenten nicht ständig ändern und sich damit auch die Art des Gewerbelärms nicht ständig ändert, als ortsüblich anzusehen ist. Daher kann eine qualitative Beschreibung und Wertung für den einzelnen Immissionsort aufgrund der Historie unterbleiben. Ein Verweis auf die Grundlagen in Kapitel 3.2.2 wird als ausreichend erachtet.</p>	
1.4.1.3.4	<p>Seite 20 - Kap. 4.2.2.4: Zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen                      Zusammenfassend ist ausgeführt:  <i>Im Wesentlichen ist jedoch von einer ungefähr gleichzeitigen Entwicklung der konfligierenden Nutzungen auszugehen.</i>                      Im Kapitel 3.2.3 ist ausgeführt:</p>	<p>Die Darstellung in Kapitel 3.2.3 wird verkürzt wiedergegeben. Weiter heißt es in Anlage 6-4: „Das Kriterium der zeitlichen Priorität der Wohnnutzung verliert aber dann an Bedeutung, wenn das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe/Industrie über mehrere Jahrzehnte beanstandungsfrei funktioniert hat. Denn nach einem langen Zeitraum des</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der unverträglichen Nutzungen bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem ersten Zeitpunkt der Verwirklichung der Nutzungen. Entscheidend kann insbesondere auch sein, wann und durch welche Nutzungen die grundsätzliche Unverträglichkeit entstanden ist. Wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Priorität ist deshalb die Frage, welche Nutzung die Konfliktsituation ausgelöst hat.</i></p> <p>Auf die Frage, wann und durch wen die grundsätzliche Unverträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen eingetreten ist, wird bei der Bewertung des konkreten Falls nicht eingegangen. Diesbezüglich ist offensichtlich, dass infolge der Lech-Stahlwerke der Konflikt eingetreten ist, indem erstmals Richtwert-Überschreitungen verursacht wurden und nicht etwa die Wohnbebauung „Zollsiedlung“ durch Heranrücken an den Gewerbebetrieb auslösend war.</p>	<p>„friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.“</p> <p>Wie sich aus der Bewertung 4.2.2.6 der Anlage 6-4 ergibt, wird die zeitliche Abfolge für den Immissionsort nicht als wesentliches Kriterium für die Zwischenwertbildung herangezogen. Dies erfolgt auch bei den anderen betrachteten Immissionsorten nicht, die z.T. nach der Ansiedlung des Betriebes entstanden sind. Insofern wird aufgrund des jahrzehntelangen Nebeneinanders diesem Einzelaspekt in der Zwischenwertbildung kein entscheidendes Gewicht mehr beigemessen.</p> <p>Darüber hinaus wird auch hier noch einmal darauf hingewiesen, dass über Jahrzehnte eine konfliktfreie Situation vorlag. Die Überschreitung der in den Genehmigungsbescheiden der LSW zugewiesenen anteiligen Immissionsrichtwerte wurden bereits mit Inbetriebnahme der LSW überschritten, wie bereits die erste Überwachungs-Messung darlegt. Sowohl damalige wie auch heutige Prüfungen zeigen, dass ein Betrieb des Stahlwerkes mit Einhaltung z.B. eines anteiligen Immissionsrichtwertes von 37 dB(A) in der Zollsiedlung unmöglich ist. In diesen Bereich kommt man nur durch Abschaltung des Werksbetriebes.</p> <p>Die Lech-Stahlwerke sind im Jahr 1972 in Betrieb genommen worden und prägen seit bald fünfzig Jahren als Vorbelastung den Immissionsort Zollsiedlung.</p>	
1.4.1.3.5	<p>Seite 20 - Kap. 4.2.2.5: Sonstige Umstände</p> <p><i>Wie im gerichtlichen Hinweis dargelegt, stehen die Bahnlinie und die Bundesstraße einer prägenden Wirkung nicht entgegen, vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei.</i></p>	<p>Sofern die prägende Wirkung der Verkehrsstrassen in Zweifel stehen sollte, kann zunächst auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden: Zwar sind „Verkehrswegimmissionen“ selbst grundsätzlich nicht nach TA</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Der gerichtliche Hinweis beinhaltet hierzu Folgendes: <i>Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg-Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern.</i></p> <p>Die Formulierung des Gerichts lässt den Schluss zu, dass die beiden Verkehrswege tendenziell eher gegen eine prägende Wirkung sprechen, letztlich aber eine prägende Wirkung doch gegeben sein dürfte. Der formulierte Umkehrschluss, „vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei“, ist nicht zu ziehen.</p> <p>Die Bahnlinie und die Bundesstraße nehmen vielmehr eine trennende Wirkung ein, die der Sichtweise des Aneinander grenzens unterschiedlicher, weit voneinander liegender Nutzflächen widerspricht.</p> <p>Eine schutzanspruchsmindernde Prägung durch den Verkehrslärm ist nicht gegeben. Vielmehr ist eine schutzanspruchserhöhende Prägung folgerichtig. Durch Verkehrslärm sind zusätzliche Beeinträchtigungen vorgegeben. Deshalb sollten nicht nochmals hinzukommende Geräuschbelastungen, sei es durch Verkehrslärm oder Gewerbelärm, zugelassen werden.</p> <p>Die Gesamtlärmbelastung und etwaige Gesundheitsgefährdungen der Anwohner der Zollsiedlung sind im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund ist auch die schalltechnische Untersuchung vom 22.11.2019 zu sehen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald ...“ mit der Bezeichnung „Ermittlung und Bewertung der Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung“ durchgeführt wurde. Darin wurde die Gesamtlärmsituation (Straße + Schiene + Gewerbe) ermittelt.</p>	<p>Lärm zu beurteilen, allerdings kann ihnen eine den Schutzanspruch absenkende Wirkung im Rahmen von Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm beigemessen werden. In der Rechtsprechung wird insoweit auch auf die durch Verkehrsbewegungen verursachte Vorbelastung der betroffenen Nutzungen verwiesen. Vgl. dazu VGH München, Urteil vom 11.03.2004 – Az.: 22 B 02.1653 –, Rn. 21 (Bahnstrecke); OVG Berlin, Beschluss vom 28.01.2010 – Az.: 10 S 31.09 –, Rn. 22 (S-Bahn); VGH München, Beschluss vom 12.05.2010 – Az.: 22 CS 10.23 –, Rn. 21 (Autobahn); VG Hannover, Urteil vom 26.01.2010 – Az.: 4 A 888/09 –, Rn. 34 (Wasserstraße) (jeweils zitiert nach juris).</p> <p>Darüber hinaus wird in der konkreten Beurteilung der Zollsiedlung die Prägung nicht anhand der Verkehrslärmmissionen beurteilt, sondern nur auf den vorherrschenden Gewerbelärm bezogen. (vgl. Kapitel 4.2.2.1 in Anlage 6-4).</p> <p>Der Schutzanspruch wird also nicht aufgrund der Verkehrslärmmissionen gemindert, sondern aufgrund der Gemengelage im Sinne der TA Lärm. Darüber hinaus wird nur in Kapitel 4.2.2.5 der Anlage 6-4 der Verkehrslärm als weiterer Umstand angeführt, der aber nicht als wesentliches Entscheidungskriterium für die Bemessung des geeigneten Zwischenwertes herangezogen sei.</p> <p>Dass der Schutzanspruch aufgrund der Verkehrslärmbelastung für Gewerbelärm angehoben werden müsste, kann dem nicht gefolgt werden, da eine Beurteilung der unterschiedlichen Geräuscharten getrennt voneinander erfolgt. Wie gesehen spricht eine Vorbelastung durch eine Lärm-Art für einen geminderten, nicht einen erhöhten Schutzanspruch.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.4.1.3.6	<p>Seite 21 - Kap. 4.2.2.6: Bemessung des geeigneten Zwischenwertes</p> <p>In der Abwägung zur Zwischenwertbildung wird mitunter auch ausgeführt: <i>Die Gemengelage besteht seit mehreren Jahrzehnten und ist bislang, soweit ersichtlich, überwiegend konfliktfrei verlaufen. Oder auch auf Seite 10 in /6-4/: Denn nach einem langen Zeitraum des „friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.</i></p> <p>Dem ist entgegenzuhalten, dass in der Unterlage /6-5/, Seite 3 Gegenteiliges formuliert ist: <i>Zu gelegentlichen Beschwerden kam es seit Ende der 1990er Jahre allerdings nur wegen der Schallemissionen der LSW zur Nachtzeit.</i></p> <p>Mit der geplanten Kapazitätserweiterung und der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen würde sich eine Zusatzbelastung der LSW von 40,3 dB(A) am Immissionsort IO 02 ergeben. Daraus würde zukünftig eine Gesamtbelastung von 41,7 dB(A) im Nachtzeitraum resultieren.</p> <p><i>Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwertes ist auch der erforderliche Entwicklungsspielraum vor allen Dingen im Bereich der gewerblichen-industriellen Nutzungen im Bereich Herbertshofen-Süd und der umliegenden Gemeindegebiete zu berücksichtigen. Hierzu gehören zum Beispiel die flächenmäßigen Entwicklungen, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt werden, oder Erweiterungs- und Veränderungsabsichten der im Rahmen der Vorbelastungsuntersuchung betrachteten Emittenten. Unter Beachtung dieses Entwicklungspotentials wird ein Zwischenwert gem. Nr. 6.7 TA Lärm von mindestens 42,5 dB(A) für geeignet gehalten.</i></p> <p>Die berechtigterweise angeführten, offen zu haltenden Entwicklungs- und Änderungsmöglichkeiten anderer Gewerbe-</p>	<p>Worin zwischen der Ausführung auf S. 10 in /6-4/ und S. 3 in /6-5/ ein Widerspruch gesehen wird, ist nicht ersichtlich. Das Werk wurde 1970 gegründet und produziert seit März 1972. „Gelegentliche Beschwerden“ in den 1990er Jahren stellen ein überwiegend konfliktfreies Nebeneinander der Anwohner und des Stahlwerks in den bald 50 Jahren bis heute nicht in Frage. Die Darstellungen sind schlüssig und nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Darstellung, dass bei einem Ausschöpfen eines anteiligen Immissionswertes von 40,3 dB(A) zur Nachtzeit durch LSW keinen Entwicklungsspielraum mehr für andere Gewerbeunternehmen bietet, ist falsch. Auch hier kann bei entsprechender Antragsstellung unter Maßgabe der gesetzlichen Regelwerke eine entsprechende Einzelfallbeurteilung erfolgen und zum Beispiel auch auf Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm entschieden werden.</p> <p>Die Behauptung, dass in Bezug auf die Bewertung der gewerblichen Geräusch-Vorbelastung (/6-2/, Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019) zu geringe Geräuschvorbelastungen in Ansatz gebracht worden sind, wird zurückgewiesen und ist nachweislich falsch. Hierzu wird auf die Erwiderung der Stellungnahmen zu den vom Einwender vorgebrachten Punkte zu 10.4.1 – 10.4.1.2.3 verwiesen, in welchen die Kritikpunkte detailliert abgearbeitet und widerlegt wurden.</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen möglicher zusätzlicher Schallminderungsmaßnahmen bzw. dem Stand der Technik zur Lärminderung ist folgendes auszuführen:</p> <p>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Neben der Schrottplatzeinhausung sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine ganze Reihe von Lärminderungsmaßnahmen vereinbart</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>betriebe und -flächen widersprechen dem Vorgehen, die Immissionsrichtwerte im Zuge der Planungen der LSW anzuheben.</p> <p>Dadurch, dass alleine der Firma LSW zur Nachtzeit mit 40,3 dB(A) ein Immissionsbeitrag von bereits knapp über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zugestanden würde, bliebe für Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gewerbeunternehmen kein wesentlicher Freiraum erhalten.</p> <p>Wiederum kommt hinzu, dass von den gewerblichen Bestandsflächen ausgehend im Gutachten /6-2/ und in der Folge auch in den darauf aufbauenden Beurteilungen von zu niedrigen Geräuschvorbelastungen ausgegangen ist. Dies trifft den obigen Ausführungen zufolge für die Tagzeit und noch mehr für die Nachtzeit zu.</p> <p>Betreffend das aktuelle Vorhaben der LSW bietet es sich an, durch weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände ein höheres Geräuschpotential zu schaffen und möglichst einen reduzierten Immissionsrichtwert von z.B. nachts 37 dB(A) einzuhalten und auf dieser Basis auch eine Kapazitätserhöhung zu ermöglichen.</p> <p>Abschließend wird unter Punkt 4.2.2.6, Seite 21 ausgesagt: <i>Besonders wirksam ist dabei die Einhausung des Schrottplatzes. Eine darüber hinaus gehende Lärminderung durch Änderung von Anlagen der LSW ist soweit sie technisch überhaupt machbar wäre - nicht als verhältnismäßig zu beurteilen.</i></p> <p>Es wird auf die geplante Schrottplatzeinhausung verwiesen. Daneben wird auf andere in einer Maßnahmenliste aufgeführte Schallquellen außerhalb dieser Einhausung hingewiesen.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist es unumgänglich, im Zuge des aktuellen BImSchG-Antrages die Schallschutzmaßnahmen zu benennen, den Zeitpunkt ihrer Realisierung zu beschreiben und hinsichtlich ihrer zeitlichen Realisierbarkeit</p>	<p>und zwischenzeitlich umgesetzt worden. Zu den von einer Arbeitsgruppe Technik unter Beteiligung Regierung von Schwaben, dem Landratsamt Augsburg, Herr Dr. Teheder, dem Gutachtenbüro Müller BBM und Markt Meitingen definierten Maßnahmen zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhausung des Schrottplatzes</li> <li>2. Doppelschalige Ausführung der Dachaufbauten Wand Halle B (nordseitig) sowie Halle C (südseitig), Achse 01-26</li> <li>3. Umsetzung der Lechkanalkühlung (LKK) Stufe 2: Abschaltung der verbleibenden Nasskühltürme T3, T4, T4.1 und T6 sowie Abschaltung der Luftkühler Rückkühlanlage Nachverbrennungskammer</li> <li>4. Dach Hallen D-F, Achse 01-53</li> <li>5. Filter 2 - Modernisierung Kühlung</li> <li>6. Filter 3 - Modernisierung Gebläsehaus</li> <li>7. Austausch Thermex-Kühlturm</li> </ol> <p>Nachdem diese Maßnahmen nahezu vollständig umgesetzt worden sind, erübrigt sich auch eine Angabe der Realisierungsdauer, wie im Lärminderungsplan zum Vertrag detailliert erfolgt. Offen ist hier lediglich noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss der Realisierung der 2. Stufe der Lechkanalkühlung und die damit verbundene Außerbetriebnahme weiterer Verdunstungskühltürme sowie (o.g. Maßnahme Nr. 3, bereits in Ausführung und lt. Zeitplan des Lärminderungskonzeptes bis Ende 2021 umzusetzen)</li> <li>- die erst für 2025 vorgesehene schalltechnische Sanierung der Filteranlage 2 (Anmerkung: Die Umsetzungsfrist ist entgegen der Ausführung der Einwendung eben-</li> </ul>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>aktuell zu prüfen. Eine entsprechende Bewertung dahingehend sowie auch in Bezug auf anderweitige Lärmschutzmaßnahmen ist nicht vorgenommen worden, zumindest nicht dokumentiert.</p>	<p>falls im Schallgutachten benannt und die Vorgabe ausführlich beschrieben inkl. der Minderungsanforderung, vgl. Kapitel 7.3.5 des Gutachtens, S. 26).</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der beiden Maßnahmen erübrigt sich vor allem auch deswegen, weil Art und Umfang der Umsetzung der Maßnahme (s.o. Pos. 3 – LKK Stufe 2) im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung des LRA Augsburg nach § 17 BImSchG detailliert im Bescheid vorgegeben ist und weil zu Maßnahme (s.o. Pos. 5 – Filter 2) ein eindeutiges Sanierungsziel mit der Minderung der Schalleistung um mind. 6 dB(A) gegenüber dem für den Bestand im Gutachten dokumentierten Zustand vorgegeben ist.</p> <p>Im Ergebnis ist von Landratsamt Augsburg und Regierung von Schwaben umfassend geprüft, dass mit der bereits erfolgten Umsetzung der o.g. Maßnahmen der Stand der Technik zur Lärminderung erreicht ist.</p>	
1.4.1.4	<p>Unterlage 6-5: Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>	<p>Der Gutachter zitiert hier offensichtlich die falsche Anlage.</p> <p>Zum einen ist die hier zitierte Anlage identisch mit der unter Punk 6-4 auf S. 9 von 16 des igi-Berichtes zitierten Anlage.</p> <p>Zum anderen stimmt diese Bezeichnung auch nicht mit dem Inhalt des Genehmigungsantrages überein und auch die unten zitierten Passagen weisen darauf hin, dass die tatsächliche Unterlage des LSW-Antrages</p> <p>/6-5/ Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit, Dr. Christian P. Zimmermann, 03.09.2019</p> <p>gemeint ist. Hier findet sich auch die unten zitierte Textstelle auf S. 12 wieder. Dementsprechend wird hierzu in den Ausführungen Bezug genommen.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.4.1.4.1	<p>Seite 12 - Kap. C.II.3.c: Geeignetheit von Zwischenwerten</p> <p><i>Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestandsschutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.</i></p> <p>Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.</p>	<p>Der Gutachter geht hier (vermutlich in Unkenntnis der konkret vorliegenden Fallkonstellation) von fehlerhaften Schlussfolgerungen aus. Die Schlussfolgerung, dass</p> <p><i>„erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.“</i></p> <p>mag für den allgemeinen Fall richtig sein. Hier wird aber konkret „auf den Einzelfall“ abgestellt – und zwar den im Falle LSW vorliegenden Einzelfall der Maßnahme „Lechkanalkühlung“.</p> <p>Die Lechkanalkühlung ist Bestandteil des der LSW auferlegten Lärminderungsplanes. Die Umsetzung der Lechkanalkühlung, die sowohl Nasskühltürme wie auch Luft-Rückkühlanlagen auf dem Dach der Wasseraufbereitung der LSW ersetzt, wurde sogar <u>als Lärminderungsmaßnahme durch das LRA Augsburg mit Bescheid vom 23.07.2015 (Az.: 51.11-1711-LSW/26-15) auf Grundlage des § 17 BImSchG angeordnet</u>, da Sie im Gesamt-Lärminderungskonzept eine der wirksamsten Lärminderungsmaßnahmen (nach der Schrottplatzeinhausung) darstellt.</p> <p>Die von der igi consult beanstandete Aussage, dass die Zielstellung eines verbesserten Umweltschutzniveaus insgesamt Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten kann, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen kann, ist im vorliegenden Einzelfall absolut korrekt. Hier geht es um den Vergleich der alternativen Maßnahmen, die beide auf einen gegenüber dem Bestand bes-</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>seren Stand der Technik zur Lärminderung abstellen, jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug zum erzielbaren Maß der Lärminderung führen:</p> <p>a. Lärminderung durch Ersatz Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch Durchflusskühlung im Lechkanal über Plattenwärmetauscher</p> <p>versus</p> <p>b. Lärminderung durch Ersatz der im Bestand vorhandenen Nasskühltürme und Luft-Rückkühlanlagen durch (soweit möglich) schallgeminderte, gleichartige Aggregate</p> <p>Die vom Landratsamt im Rahmen des o.g. Bescheides angeordnete Maßnahme (a) führt im vorliegenden Einzelfall dazu, dass die Lärmemissionen der Quellen im Bestand vollständig entfallen und durch die Bauweise der neuen Anlage Lechkanalkühlung nahezu kein neuer Beitrag an deren Stelle tritt, führt die Maßnahme allerdings zu einer geringfügigen Erhöhung des Wärmeeintrages durch die Plattenwärmetauscher im Lechkanal. Die Beurteilung hierzu erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (LRA Augsburg, Az.: 52.11-641/02 V 187). Dieses Verfahren steht unmittelbar vor dem Abschluss, nachdem die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung bereits in 2019 stattgefunden haben und die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendung am 05.09.2019 stattgefunden hat.</p> <p>Die Umsetzung der alternativen Maßnahme (b) hätte im vorliegenden Einzelfall im Vergleich zu der angeordneten Maßnahme a) dazu geführt, dass die Lärmemissionen der Quellen im Bestand zwar hätten abgesenkt werden können, jedoch würden diese deutlich über den Emissionswerten der Maßnahme Lechkanalkühlung liegen. Der Vorteil dieser</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Maßnahme b) hätte lediglich in einer geringfügig kleineren Erhöhung des Wärmeeintrages im Lechkanal geführt.</p> <p>In Abwägung dieser Optionen hat sich das LRA im Zuge der Entscheidung zum o.g. Bescheid auf Grundlage § 17 BIm-SchG dazu entschlossen, dass Variante a) durch die LSW auszuführen ist.</p>	
1.4.1.5	<p>Unterlage 6-1: Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019</p>		
1.4.1.5.1	<p>Seite 18 - Kap. 5.2: Immissionsorte und Schallimmissionsrichtwerte</p> <p><i>Zur Beurteilung der Schallimmission werden die bescheidmäßigen Immissionsorte IO 01; IO 02, IO 04, IO 05 und IO 08 verwendet (...), die überwiegend bereits bei früheren Untersuchungen für diesen Industriestandort benutzt wurden.</i></p> <p>Zusätzlich zu den o.g. Immissionsorten wurden insgesamt sechs weitere Immissionsorte berücksichtigt (Anm.: unter anderem die Immissionsorte IO 7, IO 8 und IO 10 im Gemeindegebiet Langweid). Diese Immissionsorte wurden in gleicher Weise in der aktuellsten Vorbelastungsuntersuchung der Fa. BEKON [Anm.: Unterlage /6-2/] zum Standort der Lech-Stahlwerke betrachtet.</p>	<p>Sie gibt lediglich Textpassagen aus dem Gutachten der Fa. MBBM wieder.</p> <p>Auch der Verweis auf die analog verwendeten Grundlagen im Bericht der BEKON ist korrekt.</p>	
1.4.1.5.2	<p>Seite 26 - Kap. 7.4: Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben</p> <p><i>Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ...</i></p> <p><i>Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:</i></p>	<p>Zur Klarstellung sei folgendes erläutert: die Kapazitätssteigerung beträgt in Summe 300.000 t/a bzw. 27%. Um transparent zu machen, wie diese Mehrkapazität generiert wird, wurde der auf die beiden maßgeblichen Bestandteile der Erhöhung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Verkürzung bisheriger Stillstandszeiten (wie auf Basis der Genehmigungen für jahresbezogene Zusatzmengen für die vergangen bereits erfolgreich praktiziert)</li> <li>o Modernisierung der Anlagen</li> </ul>	<p><u>Technischer Umweltschutz und Immissionsschutzrecht:</u>                  Siehe hierzu die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Langweid am Lech unter 1.2</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>a. <i>Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)</i></p> <p>b. <i>Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.</i></p> <p>Warum oben stehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht.</p> <p>Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.</p>	<p>entfallende Anteil separat ausgewiesen. Es handelt sich also nicht um zwei Produktionssteigerungen, sondern lediglich um eine Produktionssteigerung, die sich aus zwei Bausteinen zusammensetzt.</p>	
1.4.1.5.3	<p>Seite 29: 9 Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a</p> <p>9.1 Vorbemerkungen</p> <p>Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt.</p>	<p>Die Änderungen aufgrund der Kapazitätserhöhung werden (wie oben beschrieben) im Kap. 7.4 des Gutachtens MBBM dargestellt.</p> <p>Für die unter Kap. 9.1 des Gutachtens MBBM aufgeführten Emittenten ergibt sich eine Änderung im Hinblick auf die Schallemissionen.</p> <p>Alle weiteren Schallemittenten (Z.B. Filteranlagen) bleiben in ihren technischen Betriebsparametern und damit in ihrer Schallemission unverändert.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB.</p> <p>In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB.</p> <p>Der Ansatz der Erhöhung um 0,6 dB kann nur darin begründet sein, dass im vorhergehenden Schallgutachten, tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat <math>\cong</math> 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio. t/a.</p> <p>Folglich ist im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist (s. Anhang A.1.2 TA Lärm: „Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage – gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen ...“).</p> <p>Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat (<math>\cong</math> 1,4 Mio. t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten /6-1/ nicht erläutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Es ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbarschutzes gewählt ist.</p>		
1.4.1.5.4	<p>Seite 30 - 9.2: Stationäre Schallemittenten</p> <p>Nachfolgende Tabelle 6 enthält alle schalltechnische relevanten Teilanlagen bzw. Bereiche der Lech-Stahlwerke Meitingen:</p> <p><i>Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemittenten (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.</i></p> <p>Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt- Schallleistungspegel, 20 Seiten Frequenzspektr).</p> <p><u>Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich.</u> Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. <u>Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor.</u></p> <p>Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen in Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt.</p>	<p>Für die Erwiderung wird bei gleichlautenden Anmerkungen ergänzend auf Nr. 1.4.1.5.5 verwiesen.</p> <p>Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet. Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben.</p> <p>Neben den einzelnen Schallemittenten sind auch zusammengefasste Schallquellengruppen unter Berücksichtigung der betrieblichen Prozesse (Kühltürme, Schlackenwirtschaft, etc.) dargestellt.</p> <p>Alle Schallleistungspegel, auch der mobilen Quellen sind im Anhang B aufgelistet. Gleiches gilt für Innenpegel, abstrahlende Flächen und Schalldämmmaße der Gebäude (Schallübertragungswege).</p> <p>Nach Realisierung der Schrottplatzeinhausung findet die Schrottverladung nicht mehr im Freien, sondern innerhalb des neuen Schrottplatzgebäudes statt.</p> <p>Auf die erwähnten Einzelemittenten (wie z.B. Leitung Ofenhalle) wird nicht weiter eingegangen, da hierzu eine umfassende Diskussion und Abstimmung mit den Behörden im Rahmen der Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags erfolgt ist.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>So ist z.B. der Tabelle 7 (Seite 31) oder einer anderen Darstellung nicht zu entnehmen, ob Tore in Richtung Wohnbebauung offen oder geschlossen angenommen sind, weil nicht die Hallenseiten der Tore (Himmelsrichtungen) angegeben sind. Das gleiche gilt für die nachfolgend im Gutachten lediglich aufgelisteten „mobilen Schallelementen“ im Kapitel 9.3.</p> <p>In den Tabellen des Kapitels 9.3 (Mobile Schallelementen) fehlt die Angabe der jeweils zuzuordnenden Schallleistungspegel, was für eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar ist.</p> <p>Die Auflistungen des Kapitels 9.3 enthalten z.B. auch nicht die Betriebszeiten am Tag, innerhalb derer bei Wohngebieten nach Punkt 6.5 TA Lärm Ruhezeiten-Zuschläge von 6 dB(A) zu vergeben sind.</p> <p>Über die Tabellen im Anhang B können ggf. Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden.</p> <p>Die Tabellen des Anhangs B sind ausschließlich auf Werktag bezogen. <u>Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor.</u> (Anmerkung: an Sonn-/Feiertagen liegen 7 Stunden der 16-stündigen Tagzeit und an Werktagen 3 Stunden in den Ruhezeiten.)</p> <p>Außerdem wird nicht darüber informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.</p> <p>Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schallleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel! In der Lärmstudie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen“ des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 ist z.B. für das Beladen eines Lkw mit Metallschrott ein Schallleistungspegel von 121 dB(A) genannt (114 dB(A) zzgl. Impulshaltigkeit von 7 dB; Seite 158/159 der Studie). Das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter.</p> <p><u>Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht sind.</u></p> <p>Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, insbesondere auch auf den IO2 (Zollsiedlung) der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt.</p> <p>Bezug nehmend auf die Teilpegeltabellen im Anhang B12, Seiten 41 und 43 lassen sich folgende Geräuschbeiträge angeben:</p> <p>Am Immissionsort IO 02 kommen durch die Kaminmündungen nachts Geräuschbeiträge von 16,3 dB(A) (Filter 2) und</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>24,1 dB(A) (Filter 3) zustande. Weiterhin ist infolge des Filters 3 auch ein deutlicher Geräuschbeitrag durch die Schallquelle „Penthouse Filtergebäude“ mit 17,6 dB(A) zu verzeichnen. Durch die „Leitung Ofenhalle“ kommen am Immissionsort IO 02 Geräuschbeiträge von 12,3 dB(A) (Filter 2) und 26,4 dB(A) (Filter 3) hinzu. Hier kommen durch die Kaminwände des Filters 3 noch 19,3 dB(A) hinzu.</p> <p>Aufgrund der genannten Teilpegel wirkt der Filter 3 aufgrund der obigen Angaben mit einem Gesamtpegel von 29 dB(A) - auch noch nach den angesetzten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker ein als der Filter 2 mit 18 dB(A) (ob mit oder ohne Schallschutzmaßnahmen, ist nicht ersichtlich) Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.</p> <p>Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter begründet.</p> <p>Zumindest sind in Teilzeiten bzw. bei bestimmten Geräuschemissionen Zuschläge für die Impulshaltigkeit KI der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben.</p> <p>Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag KI je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.                      Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist KI = 0 dB.</p> <p>Z.B. bei Ladetätigkeiten und sonstigem Hantieren mit Stahlschrott, ist auch an Immissionsorten in größeren Entfernungen eine maßgebliche Impulshaltigkeit der Geräusche zu verzeichnen.</p>		



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Im Kapitel 14 „Kurzzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schallleistungspegel von <math>L_{WA,max} = 132 \text{ dB(A)}</math> und daraus resultierend an den Immissionsort IO 2 Geräuschspitzen von nachts bis zu <math>58 \text{ dB(A)}</math> entstehen können. Der Wirkpegel von <math>58 \text{ dB(A)}</math> liegt um <math>26 \text{ dB}</math> über den festgestellten Nacht-Beurteilungspegeln (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.</p>		
1.4.1.5.5	<p>Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:</p>		
1.4.1.5.5.1	<p><u>Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist:</u></p> <p>Es sind nirgendwo Schallquellen, nicht einmal Schallquellengruppen oder Anordnungen einzelner Betriebsteile in einem Lageplan dargestellt. Dies macht es unmöglich - wie in A.2.6 TA Lärm formuliert – weitergehend „die Datengrundlagen zu bewerten“.</p>	<p>Im Sinne der Übersichtlichkeit wurde im Gutachten auf eine detaillierte Darstellung aller Schallquellen verzichtet.</p> <p>Die Nomenklatur (Nummerierung Hallentore, Freiläger, etc.) wurde jedoch grundsätzlich so gewählt, dass sie mit den Angaben in Betriebsbeschreibung und Lageplänen der Antragsunterlagen übereinstimmen. Hier ist eine eindeutige Zuordenbarkeit gegeben.</p>	
1.4.1.5.5.2	<p><u>technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schallleistungspegel:</u></p>	<p>Berechnet wurde lediglich die Pegelerhöhung aufgrund der Kapazitätserhöhung. Alle Emissionswerte und Gebäudedaten stammen aus früheren Messungen und wurden hier nur übernommen.</p>	
1.4.1.5.5.3	<p><u>Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen:</u></p> <p>Es wird lediglich auf den Lärminderungsplan des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags verwiesen. Welche Schallschutzmaßnahmen letztlich hier oder auch in Bezug auf die nun beantragte Werkserweiterungen konkret getroffen werden, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Im Kapitel 8.2 der Anlage 6-1 sind die im Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen aufgeführt. Detaillierte Festlegungen hierzu enthält der zitierte öffentlich-rechtliche Vertrag. Darüber hinaus ist eine weitere Konkretisierung schon deshalb entbehrlich, weil die Maßnahmen des Lärminderungsplanes, wie er der Vertrag als Anlage 1 beigefügt</p>	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>wurde, bereits mehr als überwiegend abgeschlossen sind. Offen ist hier lediglich noch</p> <p>(1) der Abschluss der Realisierung der 2. Stufe der Lechkalkkühlung und die damit verbundene Außerbetriebnahme weiterer Verdunstungskühltürme sowie</p> <p>(2) die erst für 2025 vorgesehene schalltechnische Sanierung der Filteranlage 2.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der beiden Maßnahmen erübrigt sich vor allem auch deswegen, weil Art und Umfang der Umsetzung der Maßnahme (1) im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung des LRA Augsburg nach § 17 BImSchG detailliert im Bescheid vorgegeben ist und weil zu Maßnahme (2) ein eindeutiges Sanierungsziel mit der Minderung der Schalleistung um mind. 6 dB(A) gegenüber dem für den Bestand im Gutachten dokumentierten Zustand vorgegeben ist.</p> <p>Eine Werkserweiterung ist darüber hinaus nicht Gegenstand des beantragten Änderungsvorhabens. Daher können diesbezüglich auch keine Maßnahmen vorgesehen sein oder beschrieben werden.</p>	
1.4.1.5.5.4	<u>Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs)</u>	Die Berechnung erfolgte im ebenen Gelände unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung.	
1.4.1.5.5.5	<u>Lage und Höhe der Immissionsorte:</u> Zur Höhe der Immissionsorte, Stockwerkszahl der untersuchten Gebäude sind keine Angaben gemacht.	Siehe hierzu Tabelle B 8 im Anhang B der Anlage 6-1. Aufgrund der Entfernungen der Immissionsorte zu den Quellen ist hier eine weitergehende Detaillierung ohne Auswirkungen auf die Ergebnisse.	
1.4.1.5.5.6	<u>Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)</u> Hierzu liegen keine Informationen vor.	Eine separate Ausgabe der Ausbreitungsterme der DIN ISO 9613-2 (Agr, Abar, ...) würde im vorliegenden Fall (Vielzahl an Linien- und Flächenquellen) zu einem Berechnungsprotokoll von mehreren tausend Seiten führen (Protokolldatei > 1 GB).	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.4.1.5.5.7	<p><u>bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit</u>                      Betreffend Sonn-/Feiertage sind lediglich in Bezug auf die mobilen Schallemittenten (Kapitel 9.3) Angaben gemacht. Inwieweit Ruhezeiten betroffen sind, geht nicht hervor. Auch sind die Emissionsangaben im Anhang lediglich für Werkzeuge getroffen.</p> <p>Schallausbreitungsrechnungen für Sonn-/Feiertage wurden nicht durchgeführt, was im Gutachten auch nicht begründet wird. Es fehlt etwa auch der Hinweis, dass Sonn-/Feiertage (trotz tagsüber längerer Ruhezeiten-Zuschläge) als unkritischer einzustufen sind als Werkzeuge.</p>	<p>Die Prüfung der schalltechnischen Relevanz der Sonn- und Feiertage erfolgte sowohl für die Zusatzbelastung (LSW), als auch für die Gesamtbelastung. Da jedoch zur Tagzeit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der LSW liegt, wurde hier auf eine umfassende Dokumentation verzichtet.</p>	
1.4.1.5.5.8	<p><u>Qualität der Prognose:</u>                      Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht.</p> <p>Wie oben erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Richtung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).</p>	<p>Die TA Lärm verlangt Aussagen zur Qualität der Prognose. Diese sind Bestandteil des Gutachtens. Konkrete Anforderungen zu Fehlergrenzen etc. sind uns nicht bekannt.</p>	
1.4.2	<p>Stellungnahme zu Anlage 8 UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektro- und Warmwalzwerkes der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der Fa. Müller BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/01) des Planungsbüro GODTS, Stand: 30.01.2020 (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Meidert &amp; Kollegen für den Markt Biberbach)</p>	<p>Die Abhandlung zu den einzelnen Aspekten erfolgt im Einzelnen in den nachfolgenden Punkten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die auf dem Titel der Stellungnahme des Büros GODTS aufgeführte Fassung „vom 08.03.2019“ nicht der Fassung aus der öffentlichen Auslegung entspricht. Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der Stand des UVP-Berichtes vom 03.09.2019.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Ursache des falschen Bezugs ist vermutlich, dass auf dem Deckblatt des Gesamt-Kapitels 8 das vorgenannte Datum vom März 2019 steht und das Deckblatt nach der Fortschreibung des Antrages in Folge der Vollständigkeitsprüfung vor der Auslegung nicht ausgetauscht wurde; im übrigen Antrag wird hingegen immer korrekt auf die Fassung vom 03.09.2019 verwiesen, die auch Gegenstand der ausgelegten Unterlagen ist. Inhaltlich macht dies aber keinen Unterschied. Der Gutachter hat auch die Fassung vom 03.09.2019 geprüft. Dies erschließt sich auch eindeutig aus der Zuordnung der beschriebenen Textpassagen bzw. zitierten Seitenzahlen.</p>	
1.4.2.1	<p>2.1.1 Zu Punkt 2.6.4: Erschütterungen (S. 44)</p> <p>In der Betriebsphase kommt es durch den Umschlag und Transport von Rohstoffen und Produkten insbesondere bei Bahntransporten zu Erschütterungen.</p> <p>Bei einer Kapazitätserhöhung um 27% ist zu erwarten, dass auch wesentlich mehr Material umgeschlagen und transportiert wird und das Maß an Lärmemission und Erschütterungen ansteigt. Durch die Erhöhung des Bahnverkehrs nimmt auch der Wirkradius der betrachteten Erschütterungen und Lärmemissionen zu, da die Anwohner in der Nähe von Bahnschienen in den umliegenden Siedlungsräumen (Meitingen, Herbertshofen und Langweid am Lech) betroffen sind.</p> <p>Die Bewertung des Bearbeiters, dass sich diese Probleme durch „organisatorische Maßnahmen“ wie die Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten lösen lassen oder dass sich „keine Änderungen“ ergeben, ist nicht nachvollziehbar, da mehr Material transportiert werden muss und nicht weniger.</p>	<p>Es wird richtigerweise in der Stellungnahme festgestellt, dass sich der Materialumschlag sowie Materialtransport und folglich die Anzahl des Bahn- und Lkw-Verkehrs verändert.</p> <p>Soweit es sich um Geräuschemissionen handelt, so wurden diese in der durchgeführten Schallprognose berücksichtigt und bewertet. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten festgestellt.</p> <p>In Bezug auf den Bahnverkehr ist herauszustellen, dass sich dieser gemäß den Antragsunterlagen lediglich um 3 Züge zur Tagzeit von (9 auf 12 Zügen) erhöht. Die Anzahl von Zügen im Nachtzeitraum (1 Zug) ändert sich nicht. Die in der Stellungnahme zitierten Untersuchungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bzgl. Lärm mögen durchaus richtig sein. Diese gehen Untersuchungen jedoch Zuganzahlen von 60-90 zur Nachtzeit und &gt; 100 Zugfahrten zur Tagzeit. Diese Zuganzahlen werden durch die LSW bei weitem nicht erreicht.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage von LSW ist korrekt.</p> <p>Die Aussagen des Büros GODTS zu den Lärmpegeln durch Bahnlärm betreffen eine hochbelastete, vielbefahrene Bahnstrecke mit hohen Geschwindigkeiten der Züge und sind auf die Situation der LSW nicht übertragbar. Die Züge auf dem LSW-Gelände fahren nur mit geringen Geschwindigkeiten, weshalb die Lärmemissionen und -immissionen deutlich niedriger anzusetzen sind als bei einem Bahnverkehr auf offener Strecke.</p> <p>Der Anteil des Bahnlärms beträgt entsprechend den Daten aus dem Gutachten Müller-BBM vom 08.03.2019 (Bericht Nr. M140327/02) am Immissionsort</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Weiterhin wurden nur die direkten Wirkungen am Anlagenstandort bewertet und nicht die indirekten Wirkungen (Zunahme von Verkehr), die durch die Erhöhung der Anlieferung von Rohstoffen und Auslieferung von Produkten durch den Transport von Lärm und Erschütterung durch ca. 20t schwere LKW und Züge mit 15 bis 36 Waggons mit bis zu 90 t je Güterwaggon entsteht.</p> <p>Die gesundheitlichen Auswirkungen von Bahnlärm nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Literatur wurden z.B. in Kooperation der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz erarbeitet.</p> <p><i>„Die Expositionssituation des Menschen gegenüber Bahnlärm hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Vor dem Hintergrund eines prognostizierten steigenden Verkehrsaufkommens auf der Schiene ist zudem davon auszugehen, dass die Bedeutung des Bahnlärms als Umwelt- noxe weiter zunehmen wird. So ist durch Ausbau und Neubau von Schienentrassen insbesondere das Aufkommen des Güterzugverkehrs bereits jetzt erheblich angestiegen. Hinzu kommt, dass im Güterverkehr, z.B. im Hinblick auf lärmärmere Bremssysteme und Fahrwerke bei der europäischen Güterwaggonflotte, ein noch großer Modernisierungsrückstand besteht. Gerade ein höheres Güterverkehrsaufkommen - speziell in den Abend- und Nachstunden - ist oftmals ein Beschwerdeanlass von Anwohnern von Schienenwegen. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die beidseitigen Schienestrecken im engen Mittelrheintal verwiesen, die vom Güterverkehr in den Nachtstunden intensiv genutzt werden (europäische Nord-Süd-Magistrale).</i></p> <p><i>Untersuchungen durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zur Lärm-belastungssituation durch den</i></p>	<p>Organisatorische Maßnahmen (Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten) sind ein probates Mittel zur Reduzierung von Geräuscheinwirkungen und Erschütterungen im Umfeld. Eine Erhöhung von Transportbewegungen ändert an diesem Sachverhalt nichts, denn die Höhe von Geräuschen oder Erschütterungen bemisst sich nicht ausschließlich an der Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Fahrtbewegungen, sondern eben bspw. auch an der Fahrtgeschwindigkeit des einzelnen Fahrzeugs selbst. Dass sich die Häufigkeit von Ereignissen äußerst geringfügig erhöht, ist kein Bewertungskriterium. Vielmehr ist das Ausmaß bzw. die Intensität der Einwirkung beurteilungsrelevant.</p> <p>Geräusche oder Erschütterungen, die von öffentliche Verkehrswegen (Straße wie Schiene) hervorgerufen werden, sind nur bis zu einem gewissen Grad im Rahmen eines vorhabenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. So sind bspw. Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. Gleichermaßen kann diese Regelung auch auf Erschütterungen, die aus Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen herrühren, übertragen werden.</p> <p>In Bezug auf Schienenverkehrslärm ist darauf hinzuweisen, dass für Meitingen und Herbertshofen bereits eine Lärmschutzwand seitens der Deutschen Bahn errichtet worden ist. Die vorhandene Bahnlinie ist zudem in den betreffenden Abschnitten ein Bestandteil der Lärmkartierung und -aktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes (<a href="https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html">https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html</a> ).</p>	<p>IO02 (Zollsiedlung) 30 dB(A) für die Nachtzeit.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>Bahnverkehr im Mittelrheintal an der Messstation Rüdesheim-Assmannshausen (Hessen) für das Jahr 2012 zeigen äquivalente Dauerschallpegel (LAeq) über die Nacht und über den Tag (gemittelte Schallpegel von 22:00 bis 06:00 Uhr bzw. 06:00 bis 22:00 Uhr) im Bereich von etwa 75 - 80 dB(A) an der Außenseite der schienen nahen Wohnhäuser. Die Anzahl der Züge lag im Allgemeinen für die Nachtzeit bei 60 bis hin zu 90 Zügen und tagsüber oftmals sogar oberhalb von 100 Zugdurchfahrten. Die gemessenen maximalen Schall-druckpegel vorbeifahrender Züge (Lmax) unterscheiden sich für den Tag- und Nachtzeitraum kaum voneinander, wobei Spitzenwerte in Höhe von 100 dB(A) und mehr im Außenbereich der Wohnhäuser gemessen wurden. Daraus lässt sich abschätzen, dass selbst bei geschlossenen Fenstern zeitweilig über 70 dB(A) in Innenräumen auftreten können. Ungeachtet dessen werden die Bewohner durch parallel einwirkende Gebäude-vibrationen zusätzlich belastet.</i></p> <p><i>Aus gesundheitlicher Sicht ist zwischen auralen und extra-auralen Wirkungen des Lärms zu unterscheiden. Für die Allgemeinbevölkerung ist davon auszugehen, dass nicht nur bei Flug- und Straßenlärm sondern auch bei Bahnlärm Schäden am Hörorgan (aurale Wirkungen) aufgrund der auftretenden Schallpegel in aller Regel nicht zu erwarten sind. Anders verhält es sich mit den extra-auralen Wirkungen des Lärms. Diese Auswirkungen stehen für die Allgemeinbevölkerung im Vordergrund. Unbestritten ist, dass durch Lärmeinwirkungen von Straßen- und Flugverkehr verschiedene Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgehen können, die in Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, wie z.B. Bluthochdruck und Herzinfarkt, und erheblichen Lärmbelastigungen resultieren. Wesentlich ist dabei, ob eine kurzfristige Lärmeinwirkung oder ein langfristiges Geschehen vorliegt. Während kurzfristige Lärmeinwirkungen vom menschlichen Körper im Allgemeinen ohne weiteres verarbeitet werden, kann eine</i></p>	<p>Entsprechende Aktionen obliegen dem Eisenbahnbundesamt bzw. dem privaten Infrastrukturbetreiber (Deutsche Bahn).</p> <p>Erschütterungen nehmen analog zum Lärm nur insoweit eine Bedeutung ein, wie diese einen Anlagenbezug aufweisen. Bereits im Zusammenhang mit dem Eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Gleisanlagen der LSW aus dem Jahr 2016 wurde festgestellt, dass keine relevanten Erschütterungen durch Bahnverkehr im Bereich der LSW an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden. Für Erschütterungen auf öffentlichen Verkehrswegen (Schienenwegen) gilt entsprechendes zur TA Lärm.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Die Aussage von LSW ist plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p><i>langfristige Lärmbelastung mangels ausreichender Erholungszeit des Körpers (Lärmpausen) mit gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Als ein allgemein anerkanntes Gesundheitsrisiko wird dabei vor allem die Störung des Schlafes durch andauernde Schallereignisse gewertet, die zu einer zusätzlichen Anzahl von Aufwachreaktionen und zu einer Störung der Schlafarchitektur führen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus liegen wissenschaftliche Studien zur Belästigungswirkung durch Bahnlärm vor. Erwähnt sei hier, dass im Vergleich zu Reisezügen eine Lärmbelastung durch Güterzüge als stärker empfunden wird. Studienergebnisse zeigen zudem, dass sich Anwohner von Bahnstrecken zusätzlich durch Erschütterungen belästigt fühlen, wobei gleichzeitig auftretende Lärm- und Erschütterungs- / Vibrationsbelastungen deutlich stärkere Belästigungsempfindungen auslösen.“</i></p> <p><i>[Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz et.al. (2014), Gesundheitliche Auswirkungen von Bahnlärm – Aktueller Stand der wissenschaftlichen Literatur]</i></p> <p>Im UVP-Bericht wird unter Punkt 4.3.5 „Vorbelastung durch Erschütterungen“ (S.77) außerdem deutlich, dass die durch den Verkehr verursachten Erschütterungen außerhalb des Betriebsgeländes nicht berücksichtigt wurden.</p> <p><i>„Im Umfeld, außerhalb des Betriebsgeländes, liegen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Erschütterungen vor, die zu berücksichtigen wären.“</i></p> <p>Durch diese unzureichende Betrachtung werden die Wirkungen, welche sich durch Erschütterungen durch den zusätzlichen Materialtransport beeinträchtigend auf das Schutzgut menschliche Gesundheit auswirken vom Bearbeiter nicht konkret genug definiert.</p>		<p><u>Technischer Umweltschutz:</u>                  Erschütterungen durch Bahnverkehr auf offener Strecke können nach unserer Kenntnis bis zu einem Abstand von 50 m vom Bahnkörper relevant sein. Da Züge auf dem LSW-Gelände nur mit geringen Geschwindigkeiten fahren, sind Erschütterungen allenfalls im Bereich weniger Meter um den Bahnkörper herum zu erwarten. An den Immissionsorten, die sich mehrere hundert Meter vom Werksgelände der LSW befinden, sind keine Erschütterungen zu erwarten.</p>





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
1.4.3	Ergänzendes Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 16.03.2020		
1.4.3.1	Bezüglich des Schutzguts Mensch wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Problematik von Erschütterungen und Lärmimmissionen und deren gesundheitlichen Auswirkungen nicht ausreichend betrachtet wurde.	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.2.1 dargelegte Erwiderung verwiesen.	
1.4.3.2	Bedenken bestehen zum einen hinsichtlich der Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung. Seitens des Sachverständigenbüros wurden insoweit Mängel im Rahmen der Erfassung der wesentlichen Geräuschemittenten festgestellt.	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.1.2 ff. dargelegte Erwiderung verwiesen.	
1.4.3.3	Zweifel bestehen zum einen aufgrund der Festsetzung der Schalleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB (A) niedriger als jene der Tagzeit. Die bei den Antragsunterlagen befindlichen Gutachten liefern hierfür keine Erklärung. Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Spielraums für die Lech-Stahlwerke zur Nachtzeit.	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.1.2.1 dargelegte Erwiderung verwiesen.	
1.4.3.4	Beanstandet wird weiterhin, dass die derzeitige Geräuschsituation lediglich vereinfachend erfasst wurde, was zu einer fehlerhaften Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen führt. Im Ergebnis führt dies zu tatsächlich deutlich höheren Geräuschvorbelastungen als dies im Schallgutachten der Firma BEKON vom 03.09.2019 dargestellt wurde. Hinsichtlich der Details dürfen wir auf die Stellungnahme der igi Consult GmbH vom 28.02.2020 (Seite 3 ff.) verweisen.	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.1.2.2 dargelegte Erwiderung verwiesen.	
1.4.3.5	Zweifel bestehen auch hinsichtlich der Gebietseinstufungen der Immissionsorte. So ist unter Umständen der Bereich der Zollsiedlung, der zum Gemeindegebiet unserer Mandantin gehört, als reines Wohngebiet (WR) einzustufen. Eine Herabstufung der Immissionsrichtwerte in Richtung Mischgebietswerte bzw. einen Zwischenwert zwischen WA- und MI-Wert ist insoweit dann nicht begründbar.	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.2.1 dargelegte Erwiderung verwiesen.	
1.4.3.6	Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen im Gutachten der Firma Müller-BBM vom 03.09.2019 zum Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen im Sinne der TA	Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.2.1 und Nr. 1.4.1.3.2 dargelegte Erwiderung verwiesen	





Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Lärm im Zusammenhang mit der Zollsiedlung (Immissionsort IO 02). Es erschließt sich nicht, weshalb die gewerbliche/industrielle Geräuscheinwirkungen ortsüblich ist bzw. weshalb unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der gewerblichen/industriellen Nutzung der Vorrang zu gewähren ist. Genau das Gegenteil ist der Fall.</p>		
1.4.3.7	<p>Nicht ausreichend berücksichtigt wurde der bestehende Verkehrslärm (Bahnlinie und Bundesstraße). Dieser führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen, sodass zusätzliche Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm oder Gewerbelärm zu vermeiden sind. Im Übrigen erscheinen weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände zwingend. Hier wird im Gutachten der Firma Müller-BBM vom 03.09.2019 unter anderem auf die geplante Einhausung des Schrottplatzes verwiesen. Wie im Rahmen der Stellungnahme der igi Consult GmbH zutreffend ausgeführt, wären im Rahmen des aktuellen Antrags jedoch konkret die entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu berufen und auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Realisierung konkret zu bezeichnen.</p>	<p>Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.3.5 dargelegte Erwiderung verwiesen</p>	
1.4.3.8	<p>Einwendungen werden auch hinsichtlich der Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erhoben. Hinsichtlich der (technischen) Details dürfen wir auch insoweit in vollem Umfang auf die Stellungnahme der igi Consult GmbH (Seite 11 ff.) verweisen. Neben den festgestellten Mängeln der schalltechnischen Untersuchung (fehlende Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie Darstellung in den Lageplänen; keine Angabe der Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand etc.) ist davon auszugehen, dass teilweise deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht wurden.</p>	<p>Zu den inhaltlichen Aspekten wird auf die bereits unter Nr. 1.4.1.5 ff. dargelegte Erwiderung verwiesen</p>	